a.

Birmanisches Strafgesezbuch

übersetzt

und

mit den nöthigen, so wie einigen unnöthigen Anmerkungen versehen

von

Michael Tobias Zaunschliefer

Exrechtspracticanten

des

Land- und Criminal-Gerichts Scherzburg.

d. i. Karl Heinr. R. v. Lang

Gedruckt im bekannten eignen Nachdruck-Verlage

1822.

Birmanisches

Strafgesezbuch

Erster Theil

von

Verbrechen, Vergehen, Versehen, Verirrungen, Vertretungen, Verbiegungen, Verletzungen und Verstoßen

im

Allgemeinen.

Allen

Hochgelahrten Strafrechts = Philosophen
und Gesezgebungs = Mitgliedern
Deutschlands

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Uebersetzer.

Delectare et prodesse volunt — Satyrici.

Vorgedruckte Nachrede.

Es verräth wenig Lebensart oder humanes Gefühl — oder beides zugleich, — wenn ein Schriftsteller sein wirkliches oder Adoptiv-Kind ohne Ursprungs-Zeugniß und Empfehlungs-Schreiben in die weite Welt hinaus laufen läßt. Selbst ein bloßer Schub-Brief ist besser, als gar nichts, und verschafft dem dadurch Empfohlenen wenigstens freie Kost und Equipage, nach der mancher unempfohlene Wanderer sich vergebens sehnt. Es darf daher nicht befremden, wenn dergleichen aufs Gerathewohl hinausgejagte Kinder, anstatt Ruhm und Geld zu erwerben, von der Geistwaaren-Messe zerrauft und zerfezt, zum größten Leidwesen ihrer indolenten Väter, wiederkehren, und diese durch den Ersatz der Transport- und Bekleidungs-Vorschüsse von Seiten mitleidiger Buchhändler-Seelen in Verlegenheit setzen.

Ich gebe zu, daß mancher präsumtive Vater durch Verschaffung eines glaubwürdigen certificat d'origine in noch größere Herzens-Verlegenheit kommen und dadurch vielleicht gar in die Gefahr gerathen würde, vor aller Welt zu veroffenbaren, daß der Sprößling, den er im guten oder bösen Glauben für den seinigen ausgab, anderer Leute Kind sey; indessen gehört ein solcher Fall so wenig unter die seltnen, daß er billig keinen Mann von Welt verlegen machen sollte, zumal da es in civilisirten Staaten genügt, sich zur Vaterschaft zu bekennen, um darüber von jeder öffentlichen Behörde, Brief und Siegel — versteht sich, gegen die herkömmliche Brief- und Stempel-Gebühr — zu erhalten.

Ich meinerseits brauche dieserwegen nicht im Geringsten besorgt zu seyn, da ich mich für nichts anders ausgeben kann und will, als für den Pflegvater.

Die in Deutschland ungewöhnliche tropische Farbe des Zöglings würde mich ohnedies sogleich als Kukuks-Vater verrathen, wenn ich ein Mehreres ansprechen wollte. Es wäre dies auch meinem wahren Intresse nichts weniger als angemessen, welches vielmehr darin besteht, die verehrlichen Leser aufs festeste zu überzeugen, daß ich nicht einen Zigeuner-Kunstgriff nachgeahmt und ein weißes Christenkind braun

gebeizt habe, sondern daß dessen schwarz- und weiß-scheckige Farbe ächte Natur sey. Dies hoffe ich nun durch das Folgende vollständig zu bewirken, und mich dadurch einer Pflicht zu entledigen, zu der mich natürliches Wohlwollen und eine in der Geschäfts-Praxis erworbene — fast unnatürliche — Artigkeit in gleichem Grade antreiben. —

Es würde die Leser zu lange von dem Genusse der birmanischen Rechtsweisheit zurückhalten, wenn ich eine vollständige Charte meiner dienstlichen Cometenbahn liefern, und das Aphelium und Perihelium derselben in seinen Ursachen und Wirkungen erörtern wollte, so lehrreich ein solches Werk auch übrigens für alle diejenigen seyn möchte, die um die große Staats-Sonne kreisen. Sollte sich eine hinlängliche Anzahl junger und alter Dienst-Aspiranten zu einer Pränumeration auf eine solche Charte vereinigen, so werde ich sie gelegenheitlich einmal besonders herausgeben.

Hier muß ich mich darauf beschränken, ohne Umschweife denen, die es noch nicht wissen, das wichtige Factum bekannt zu machen, daß ich, nachdem ich 14 Jahre die Gymnasien meiner Vaterstadt und 6 ¾ Jahre die academischen Vorlesungen besucht, im 26. Lebens-Jahre mit dem testimonio maturitatis

freigesprochen worden, hierauf 8 Jahre bei verschiede-Gerichten practicirt und in dem großen Aspiranten-Examen die Note einer $\frac{2}{3}$ ausgezeichneten, $\frac{3}{4}$ guten, $\frac{4}{5}$ mittelmäßigen und $\frac{5}{6}$ nothdürftigen Befähigung erhalten hatte — endlich als Actuar beim Landgerichte Trostberg mit vollen 599 fl. und einem Freistempel von 1 fl. in dem Augenblicke angestellt zu werden das besondere Glück hatte, als der letzte Ducaten meines Mutter-Erbe von 12000 fl. für Anschaffung eines neuen Repertorii zum Buchhändler gewandert war. In der Erwägung, durch diese Anstellung die Zinsen meines Vermögens ad dies vitae sive activitatis gesichert zu haben, bedankte ich mich bei allen hohen Gönnern mit gerührtem Herzen, und trat mit frohem Muthe mein Amt an.

Je mühsamer meine Geschäfte waren, desto mehr erforderte es die edle Pflicht der Selbsterhaltung für eine anständige Zerstreuung in den Abendstunden besorgt zu seyn, die ich auch bei den heranblühenden Schönen des Landstädtchens, als ein nicht übel gewachsener junger Mann, fand.

Keine derselben verdiente die Bewerbungen von Seiten meiner und des übrigen ledigen Amtspersonals in höherm Grade, als die siebenzehn jährige schwarzäugige Müllertochter. Ihr schuldloser Sinn ließ sie die an-

genehmste Beschäftigung in dem Garten ihres Vaters finden, der an einen kleinern des Schuhmachers und Magistratsraths Pechmann anstieß. Diesen mit seiner niedlichen Laube von Judenkirschen zu erwerben, und dadurch in den Stand zu kommen, meiner Schönen Bohnen stecken und Blumen begießen zu helfen, schien mir — selbst abgesehen von ihrer reichen Mitgift von 20000 Species — eine der glücklichsten Speculationen.

Der gute Herr Pechmann ließ sich aus Achtung gegen ein Landgerichts-Mitglied billig finden, und da ich begreiflicherweise den Kaufschilling noch nicht erspart hatte, so nahm ich keinen Anstand, ihn gegen gesezliche Provision und Zinsen von dem israelitischen Banquier, dem Erb- und Gerichts-Herrn von Moschele, zu borgen.

Ich hatte mich in meinen süßesten Hoffnungen nicht betrogen und ich würde meine kleine Domaine nicht mit einem Dutzend der größten Bräuereyen vertauscht haben, deren kleinste doch bekanntlich mehr einträgt, als alle Gärten des Kaisers China zusammengenommen. Aber — wie flüchtig und unbeständig ist jedes irrdische Glück! Mitten in meinen schönsten Träumen — die manchmal noch mehr als Träume waren — wurde ich durch die Ankündigung einer gegen mich eingeleiteten Criminal-Untersuchung aufgeschreckt.

Der Neid eines collegialischen Nebenbuhlers hatte meinen Gartenerwerb und meine Liebschaft zugleich verrathen. Mir war bei der Sache übel zu Muthe, da ich wußte, welch schweres Dienstverbrechen der Erwerb eines Grundstücks sey, und diese Schaam mich abhielt, zu bekennen, daß ich es eigentlich nicht erworben hätte, sondern noch schuldig wäre. In zehn Tagen war die furchtbare Untersuchung geschlossen, und sofort eilf Monate nachher ergieng das Urtheil gegen mich dahin:

daß, obwohl der rechtliche Erwerb von liegenden Gründen den Landbeamten aus höher stehenden Gründen schwer verboten, in concreto überdies die Bezahlung des Werthes aus Privat-Mitteln nicht constire und daher der dringendste Verdacht einer Malversation öffentlicher Gelder gegen den Actuar Zaunschiffer vorliege, dennoch, wegen des vom Siegel-Amte noch nicht gestempelten Kaufbriefs und des sonach ermangelnden rechtlichen Beweises des Garten-Besitzes, der Angeschuldigte dieserhalb von der Instanz zu entbinden, dagegen aber bemeldeter Zaunschiffer, weil er sich, seinem Diensteide zuwider, in eine geheime Verbindung mit der Müllerstochter Margaretha Mühlhäuser eingelassen, seines Amtes zu entsetzen; ihm jedoch aus Gnaden die Rechts-Praxis beim

Landgericht Scherzburg unter der Bedingung zu gestatten, daß er die 10 jährigen Amts-Reste des von dort versetzten Landrichters Stichler binnen einem halben Jahre zur höchsten Zufriedenheit auf- und abarbeiten werde; die Kosten der Untersuchung aber dem allerhöchsten Aerar unschuldigerweise aufzuziffern seyen.

Betäubt von dem harten Schlage, der mich um Amt, Braut und 30000 Thaler Mitgift zugleich brachte, versäumte ich sogar, die Gnadenpforte der Berufung zu öffnen, durch die ich ohne Zweifel wieder in den Himmel meiner Gartenlaube gekommen, und die ganze Sache pro stylo mit einer langen Nase für den Inquirenten abgemacht gewesen wäre, da dieser — wie ich nachher erst entdeckte — die Haupt-Verhör-Protokolle zu stempeln und auf lithographirtem Papier zu schreiben verabsäumt hatte.

Es blieb mir nun nichts übrig, als mich — ohne die herkömmliche Begleitung der Bürger- und Judenschaft und der Nationalgarde-Cavallerie — Nachts im Stillen aus dem Amtsbezirke zu entfernen, und meine neue rückläufige Bewegung im Zeichen des Krebses, wie vor 10 Jahren, zu beginnen.

So sehr es mein neuer gnädiger Chef sich auch angelegen seyn ließ, mir jeden möglichen Neben-

Verdienst zuzuweisen, so wurde meine ökonomische Lage doch wegen des tarifmäßigen hohen Bierpreises mit jedem Tage desperater, und ich würde, noch ehe ich das erste Zehntel der bemerkten Reste mit Händen und Füßen aus dem Wege geschafft hatte, abermals mich ohne convoi haben aus dem Actenstaube machen müssen, wenn mir nicht mitten in dieser düstern Bahn ein unerwarteter, höchst glänzender, Glücksstern aufgegangen wäre.

Bekanntlich practicirten gerade damals bei diesem Land- und Criminalgerichte zwei junge Birmanen, Söhne des birmanischen Reichskanzlers, im Criminalfache. Ihre Originalität und Humanität zog mich unwiderstehlich an sie und es entstand zwischen uns bald ein inniges Freundschafts-Bündniß, das für mich zugleich durch ihren mündlichen Unterricht in der birmanischen Hof- und Gelehrten-Sprache höchst lehrreich wurde. Ich brachte es durch den angestrengtesten Fleiß in dieser schweren Mund- und Schreib-Art so weit, daß ich die berühmtesten Werke der dortigen Philosophen und Rechtslehrer — wenn auch nicht verstehen, doch — ins Deutsche übertragen lernte. Im Besitze dieser Kunstfertigkeit schien es mir zum räthlichsten, meine etwas zweifelhaften glänzenden Hoffnungen auf ein abermaliges Actuariat und auf die reiche bella molinara für immer auf-

zugeben, und das Anerbieten meiner asiatischen Freunde zur freien Mitreise in ihr Vaterland anzunehmen. Abgesehen davon, daß ich durch die Protection ihres hohen Vaters auf einen kleinen abusiven Vortheil in baldiger vortheilhafter Anstellung rechnen konnte, — (obgleich nach ihrer Versicherung alle Gönner- Vetter- und Schürzen-Empfehlungen im Birmanischen gesezlich wegfallen sollen, und nach mehrfachen kaiserlichen Mandaten einzig und allein Talente und Rechtlichkeit Ansprüche auf die höchsten Ehrenstellen geben) — tout comme chez nous; — so durfte ich auch zugleich hoffen, dort einen theuern Vetter wieder zu sehen, der bereits vor 20 Jahren Deutschland verlassen und nach den letzten gelegentlichen Nachrichten in Arrakan eine Nürnberger Spielwaaren- und Lebkuchen-Fabrik in Verbindung mit einer Leihbibliothek mit außerordentlichem Glücke errichtet hatte.

Schon war der Tag unserer Abfahrt bestimmt, als ich von dem deutschen Bundestags-Consul zu Kiumeizeik ein gnädigstes Schreiben erhielt, welches mir den Tod meines Vetters, meine testamentarische Einsetzung zum Universalerben, die gewissenhafte Versilberung der Masse (nach unserm Gelde) für 998,159 Thaler 23 kr. 3 pf. und die Absendung derselben nebst der unversilberten kostbaren Bibliothek auf einem Schiffe der westindisch-rheinischen Com-

pagnie über Dünkirchen, in einem Federzug — fast zu stark für ein armes Practicanten-Herz — meldete.

Es würde mit Recht den Verdacht der Gefühllosigkeit gegen mich erregen, wenn ich bei dieser Gelegenheit verschwiege, daß ich, nachdem ich mich von der Aechtheit des germanischen Consulats- und Birmanischen Post-Siegels mit Hülfe meiner gedachten Collegen aufs festeste überzeugt hatte, (— denn es giebt heutiges Tags gar manchen unzeitigen Schäker —) in einen Strom von Thränen ausbrach und die Asche meines theuersten Vetters tausendmal segnete.

Mein Schmerz war so groß, daß ich sogar vergaß, ihn durch den Correspondenten für Deutschland meinen hohen Gönnern und Freunden, wie dem übrigen theilnehmenden Publikum, mitzutheilen; woran doch andere zärtliche Vettern, ja selbst gefühlvolle Ehemänner und Frauen von feiner Lebensart, im ersten Momente des unersetzlichen Verlustes denken.

So schwer es mir auch fiel, mich von meinen birmanischen Freunden zu trennen, so wäre es meinem zarten Herzen doch unmöglich gewesen, sich unter diesen Umständen dem noch unbemoos'ten Hügel des Seeligen, selbst auf hundert Meilen, zu nähern; ich

ließ

ließ mir daher von ihnen, gegen Anweisung einiger unflüssiger Erbschafts-Aktiva, 100 Ducaten vorschießen, wünschte ihnen alles Glück und Heil auf ihrem Wege nach Süden, und reiste mit dem nächsten Felleisen-Reuter (meine Equipage war leicht genug dazu) gen Westen ab.

Meine Leser aus dem nördlichen Deutschland werden wissen, wie blitz- und pfeilschnell man auf solchem Post-Pegasus über Sand, Sumpf und Stadtpflaster kömmt. So flüchtig ich indessen auch — invito pegaso — reiste, so behielt ich doch, an zweckmäßige Simultan-Thätigkeit gewöhnt, Zeit genug, um im Durchpassiren durch berühmte Städte die Thurmhöhen zu messen, aus dem Stande der Wetter-Fahnen auf den herrschenden Stadtwind zu schließen und sonstige wichtige Notizen über die Sitten aller Stände, die Preise und Bedienung in den Gasthöfen, die Trachten und den Wuchs der Kellnerinnen u. s. w. einzuziehen.

Die solchergestalt zusammengebrachten Materialien sind zwar gewiß für jeden patriotischen Deutschen von vielem Intresse; ich beabsichtige aber keinesweges, mir damit in einer Reisebeschreibung von etlichen Bänden ein viaticum zur Fortsetzung meiner Beobachtungen zu sammeln, sondern lege blos einigen Werth auf

die practischen Kenntnisse, die ich mir jenseits des Rheins über das öffentliche Gerichts-Verfahren, insonderheit in Criminal-Sachen, verschafft und auf die Resultate, die ich davon (so geistig, als es meine — durch zu mannichfaltigen Gebrauch etwas schadhaft gewordene Retorte erlaubte) abgezogen habe. —

Ich würde sofort das ganze Fläschchen zum Besten geben, wenn sich eine solche Frühstücks-Bewirthung von kurzer Hand in einer bloßen Nachrede, noch dazu ohne ein Glas Madera, ungarischen Ausbruch und ähnliche süße Flüssigkeiten — ohne die kein Autor von einiger Lebensart etwas auftischt, — mit der heutigen deutschen Sitte vertrüge. Ich behalte mir daher die zierliche Einladung bevor, wenn ich mit dem nöthigen Secten-Geist versehen seyn werde. —

Dem vortreflichen Paßwesen habe ich es zu verdanken, daß ich bei meinen Nachspürungen immer guten Wind in der Nase behalten, und daher nicht auf eine falsche Fährte gerathen bin. Dieß würde bei meinen verstopften Riechgängen wahrscheinlich der Fall gewesen seyn, und ich würde mich von den Teufelskünsten französischer Suade, so wie von der Anhänglichkeit der Richter und des Volks an die öffentliche Rechtspflege und den sophistischen Gründen, wo-

mit sie solche eifrigst in Schutz nehmen, vielleicht haben bestechen lassen, wenn nicht die nöthige Paß-Visirung mir die Ehre einer mündlichen Unterhaltung mit Sr. Excellenz dem . . . . schen Gesandten, verschafft hätte.

Sr. Excellenz verbreiteten sich, neben andern für die Menschheit wichtigen Gegenständen, besonders über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, und entwikkelten dabei — wie sich von selbst versteht — soviel Erhabenheit, Besonnenheit, Umsicht und Welterfahrung, daß ich ganz beschämt über meine bisherige Einfalt und den niedern Standpunkt meiner Weltansicht da stand, und zum erstenmal begrif, wie ein erhöhter Stand zugleich alles in und an uns größer macht.

„Das jetzt so laut werdende Verlangen nach öffentlicher Rechtspflege — bemerkten Sr. Excellenz — sey einer von den mannichfaltigen Ausflüssen des bekannten Zeitgeistes, dessen häßlichster Gesichtszug bekanntlich ein — großes (zum Glück zahnloses) Maul, und dessen liebste Beschäftigung das Schreien sey, für welche er in der öffentlichen Rechtspflege neuen Stoff zu findeu glaube. Seitdem man aber mehrere kräftige Mittel mit Glück angewendet habe, ihm das — für gebildete Ohren widrige — Organ

zu stopfen, so würde es unklug seyn, ihm wieder durch eine Bruströffnung Luft zu schaffen. Dem gemüthlichen deutschen National-Charakter sey die öffentliche Rechtspflege durchaus zuwider; der deutsche Bürger kehre nicht einmal gern alle Sonnabend vor seiner Thüre, geschweige denn vor einer andern, u. s. w."

Sr. Excellenz waren so human, zuzugeben, daß die schlechte Verfassung der alten geheimen Justiz in manchen deutschen Ländern einiges zu dem Wunsche nach einer neuen öffentlichen mitbeitrage, indessen — meinten Hochdieselben — könnte ein Dutzend geschickter Gesetzschneider die gröbsten Löcher leicht ausflicken, und dadurch den alten ehrwürdigen Rock noch für viele Jahre tragbar machen, ohne daß man nöthig habe, ihn mit französischem Tuch, aller vernünftigen Staats-Oekonomie zuwider, ganz neu zu überziehen.

„Was unser Vaterland insonderheit betrift, — setzten Hochdieselben hinzu — so findet die Einführung einer öffentlichen Rechtsflege ein so gerechtes, als unübersteigliches, Bollwerk in unserer Constitution und der darin sanctionirten alt- und neuhergebrachten Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Inzwischen nöthigt uns dieselbe Verfassung die gebührende äusserliche Huldigung vor jeder fille publique ab, und in diesem

Betracht war es nöthig, der hochverehrten französischen Themis unsre Reverenz durch eine Deputation auszudrücken."

Wir haben indessen, wie sie wissen, dazu Männer gewählt, deren strenge Enthaltsamkeit und Erfahrung in diesem Puncte nicht fürchten läßt, daß sie sich von der fremden Buhlerinn könnten bestricken lassen. — — . . . . . — . . . — — — . . . .

Was Sr. Excellenz sonst noch zu bemerken, sich herabließen, verbietet mir die, mir eigene, Discretion, hier mitzutheilen.

Aus allem diesen zog ich mir nun, als ein junger lenkfähiger Mann, die beste Nutzanwendung, und kam dadurch gedachterweise in den glücklichen Stand, die Sache mit der rechten Brille zu betrachten. Ich bin daher im Voraus überzeugt, daß meine nächstens erscheinenden „pflichtschuldigsten Bemerkungen über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und deren Einführung in Deutschland" mir den innern Beifall aller gesetzten und erfahrnen Staats- und Geschäfts-Männer — und vielleicht noch ein äußeres Zeichen desselben — verschaffen werden, und wenn einige ohnmächtige Kritiker von der gleich ohnmächtigen Parthie der sogenannten Liberalen sie anzugreifen versuchen sollten,

so werde ich mich über die Windhiebe und Luftstöße dieser Herrn Plänkler, im Hochgefühle meiner gepanzerten, watirten und — si diis placet — decorirten Brust, hinwegzusetzen, oder mir — bei etwanigen derbern Prikkeleien von hinten und sonstigen unanständigen Kitzelungen — durch meine hohen Gönner und Dedications-Patrone Frieden zu schaffen wissen. — —

Doch — mein Felleisen-Pegasus schnaubt, und ich fliege mit ihm weiter bis nahe an die Meeresküste. Mein Herz erbebte, als ich die furchtbare Wassermasse im härtesten aller Kämpfe — dem mit sich selbst — erblickte, und traurige Ahndungen stiegen in meiner Seele auf, als ich am Strande eine Menge ängstlich bemühter Menschen und unweit desselben ein Schiff, im Versinken begriffen, gewahr wurde.

Ich eile, um meinen Schmerz nicht zu sehr aufzuregen, über die schrecklichen Schiffbruch-Momente hinweg, und sage — was die feinern Leser ohnedies schon merken werden — kurzweg, daß das Unglücksschiff kein anderes als das mit der vetterlichen Erbschaft war und nach wenigen Minuten in die Tiefe verschwand.

Ich stierte so lange die nasse Grabstelle meines Glücks an, bis eine ungeheure Kiste meine Aufmerk-

samkeit auf sich zog, die der Sturm gegen den Strand trieb. Ein neuer Hoffnungsstrahl fiel in mein Herz. Ich schmeichelte mir, daß der Himmel meinen Stoß-Seufzer erhört und mir in dieser Kiste meinen Erbtheil gerettet habe, ohne daran zu denken — so thöricht macht die Hoffnung! — daß eine Kiste mit 200,000 Ducaten nicht gut schwimmt.

Mit Hülfe der theilnehmenden Zuschauer war sie schnell geentert und eben so schnell geöffnet. Jetzt wurde mir ihre Schwimm-Kraft leider! klar genug, denn es fand sich auch kein Gran eines edlen Metalls darin, sondern nichts als Bücher und Bücher, dazwischen einige Manuscripte und unten auf dem Boden ein chinesisches Tuschkästlein mit einigen — groben Pinseln.

Beinahe hätte ich mich von dem Unmuthe über die getäuschte Erwartung verleiten lassen, den ganzen Papier- und Pergament-Kram den Fischweibern preis zu geben; indessen erwachte plözlich in mir die alte Liebe zur birmanischen Hofsprache, und da ich dafür Nahrung genug zu finden gewiß war, so ließ ich die zerstreuten Rollen wieder zusammensuchen und auf einen Esel packen, in dessen Gesellschaft ich den Rückweg durch die versandeten Uferstrecken antrat. Wir ließen die Ohren nicht wenig hängen, bis wir nach

Bergen kamen, wo ich mein erschöpftes Herz mit einigen Flaschen Porter begoß.

Der englische Kraft-Saft stärkte mein Gehirn so viel, um zu begreifen, daß eine Kiste voll der schätzbarsten birmanischen Werke an wahrem innern Werthe einige tausend elende Goldstücke wohl aufwiege, und daß ich im Besitze jener noch mehr, als durch diese, mein Glück begründen könne, zumal in Deutschland, wo die asiatische Literatur eine Lieblings-Beschäftigung der gelehrtesten und angesehensten Geschäfts- und Nichtgeschäfts-Männer ist, und fast noch mehr geschätzt wird, als die deutsche in Indien.

In dieser practischen Erwägung gieng ich sofort ans Werk, um meine Schätze zu ordnen und systematisch zu inventiren. Ich hatte die Freude, unter den gebundenen Werken keine andern, als mit allerhöchster Bewilligung der Kaiserlichen Censur erschienene, zu finden, auf die daher das eingedrungene Meerwasser nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß gehabt hatte. Es ist nehmlich in Birmanischen Sitte, daß alle von der Censur genehmigten Werke von ihr in Oehl getränkt werden, so daß ein in Oehl getränktes Werk eo ipso ein legales, privilegirtes ist, und ohne Furcht vor Confiscationen und andern misliebigen Einschreitungen verkauft, gelesen und besprochen werden darf.

Ein Unterschleif durch eine ketzerische Oehl-Taufe ist dabei nicht möglich, indem das Kaiserliche Censur-Oehl nur in der Hof-Parfümerie nach einem geheimen Recepte zusammengesezt wird, und einen so überaus feinen und süßen Geruch hat, daß jede versuchte Nachahmung sich sofort als solche verrathen würde. Es gehört daher nur eine gewöhnliche Nase von Seiten der dortigen Policey- und Mauth-Beamten dazu, um schon von weitem ein censirtes Werk von einem nicht censirten durch den Geruch zu unterscheiden, weshalb auch eine Einschwärzung verbotener Werke dort nicht so leicht, wie bei uns, (der vortrefflichen Bücher-Policey ungeachtet) möglich ist, und eben so wenig in einem birmanischen Buchladen sich ein schwarzes Teufelskind hinter einer unschuldigen Maske mit Sicherheit verbergen kann, wie in manchen deutschen.

Ich würde daher die Einführung einer solchen ächten Bücher-Salbung ächt patriotisch empfehlen, wenn sie nicht mit dem gefährlichen Umstande verbunden wäre, daß dergleichen Werke begreiflicherweise kein Feuer und Licht vertragen; was im Birmanischen weniger Gefahr droht, da kein dortiger Gelehrter bei der Lampe arbeitet, und überhaupt allda mit Feuer und Licht weniger gespielt wird, als in Deutschland.

Mit den Manuscripten meiner Kiste sah es aber desto übler aus. An ihnen schien das Salzwasser seine

Bosheit verdoppelt zu haben, weil es den kaiserlichen Schutzkindern nicht hatte beikommen können. Mein Zorn stieg auf den höchsten Grad, als ich mitunter ganze Blätter zerfressen fand, und ich verwünschte alles Salz zu Wasser und zu Lande, selbst das attische nicht ausgenommen, von dem ich mir sonst wohl manchmal ein Fäßchen voll gewünscht hatte.

Zum schlimmsten war das eigenhändige Manuscript meines theuern Vetters, welches die Abschrift des birmanischen Strafgesezbuches enthielt, davon gekommen, und vom Titelblatte nur soviel übrig geblieben „B . . sches S . . a . ge . . buch“ so daß ein weniger mit der birmanischen Literatur Vertrauter gar nicht einmal den köstlichen Schatz entdeckt, sondern dahinter nur eins der gewöhnlichen Sagen- und Legenden-Bücher vermuthet haben würde, durch die mehr Irrthümer als Wahrheiten in die Welt gekommen sind. —

Daß sich in der Bibliothek nicht das Gesezbuch selbst, sondern nur eine Copie desselben vorfand, hat in einer Eigenthümlichkeit der birmanischen Verfassung seinen Grund, zufolge welcher die Geseze fürs Volk dem Volke nicht mitgetheilt, sondern nur die für die Behörden nöthigen Exemplare hinausgegeben werden, so daß ein Anderer nur durch Abschriften zur Kenntniß

der Geseze kommen kann, welche überdies blos durch besondere Connexionen mit den sehr verschwiegenen und pflichtstrengen birmanischen Canzlei-Dienern zu bekommen sind. Daher mag es kommen, daß sich — so viel ich weiß — weder bei einer deutschen Academie, noch in den asiatischen Bibliotheken der berühmtesten deutschen Rechtsgelehrten ein Exemplar von dem gedachten Gesezwerke vorfindet. Ich glaubte daher, so patriotisch zu handeln, als mir die Academie meines Vaterlands zu verbinden, wenn ich ihr vor allen andern das kostbare Manuscript für 10,000 Ducaten anböte. Sie erwiederte mir aufs verbindlichste, daß, obwohl sie den Preis an sich, so wie im Vergleich zu andern angeschafften, weniger nutzbaren, Seltenheiten sehr annehmlich fände, doch eines Theils der dermalige Fond die Anschaffung nicht erlaube, andern Theils aber die Rückkunft des nach China geschickten Academikers, Herrn Grillfänger, abgewartet werden müsse, welcher versprochen habe, bei seiner Rückreise durchs Birmanische die vorzüglichsten wissenschaftlichen Werke einzusammeln.

Da gleiche Anerbietungen an auswärtige Academieen einen ähnlichen Erfolg hatten, so entschloß ich mich endlich, das Manuscript zu übersetzen, mit den nöthigen und einigen unnöthigen Anmerkungen zu versehen, und solchergestalt, wie es jetzt erscheint, herauszugeben.

Von der durchgängigen hohen Bildung der deutschen Geschäftsmänner und des ganzen verehrlichen Lesepublikums überhaupt darf ich erwarten, daß sie sich für diese seltene Erscheinung interessiren werden, und daher dies Werk nicht minder, wie die berühmten H....schen Schriften, als ein, jedem Gebildeten unentbehrliches, Hand= oder Kopf=Buch bald in den Händen und Mündern Aller seyn wird; weshalb ich vorläufig (mit einiger Rücksicht auf die 10,000 Dukaten und die literarische Dienstfertigkeit einiger Frei=Buchhändler) neunzigtausend Exemplare davon habe auflegen lassen. —

So allgemein üblich und löblich es auch ist, daß Verfasser oder Uebersetzer in Vor= und Nach=Reden dem geehrten Publikum die glänzenden Vorzüge ihres Werks — in aller Demuth und Bescheidenheit — sorgfältig entwickeln, so unnöthig würde dies bei dem vorliegenden, über jedes Lob eines Privaten erhabenen, Kaiserlichen Geisteserzeugnisse seyn. Blos meine Anmerkungen könnten einer Selbstbelobung bedürfen, zu der ich auch gern bereit wäre, wenn ich sie auf eine feine unmerkliche Art ihnen anzuhängen wüßte. Um ihren Effect möglichst zu verstärken, habe ich sie nach einer neuen Taktik in zwei Corps abgetheilt, wovon das eine blos Tirailleurs=Dienste leistet, das andere aber in Reihe und Glied aufmarschiert, weshalb sie Linien=Anmerkungen heißen. Das erste schießt blos

mit Bolzen, vor denen sich heutiges Tags, außer Maulwürfen und Zobeln, Niemand fürchtet; das zweite führt zwar Kugeln, indessen haben sie — was allen Kugeln zu wünschen wäre — die Eigenschaft, daß sie Niemanden gefährlich sind, als dem, der kein Herz, oder es nicht auf dem rechten Fleck hat.

Wenn in der Schnelligkeit manche blinde Patrone eingeladen worden, so wird dies von denen verzeihlich erachtet werden, die wissen, daß auch dem besten Schützen oder Militair manchmal in der schönsten Action das Pulver ausgeht. —

Die birmanischen Ehrentitel u. dgl. habe ich entweder mit entsprechenden deutschen vertauscht oder sie in den Noten erklärt.

Der kaiserliche Imperativ-Styl des Textes wird vielleicht Manchen anstößig seyn, indessen habe ich ihn dennoch beibehalten zu müssen geglaubt, theils um der Originalität nicht Eintrag zu thun, theils weil er mir für ein monarchisches Gesezwerk passend scheint. Man weiß dann doch bei jedem Worte, daß der Gesezgeber spricht, während man in vielen deut-

schen Gesezgebungen den — Professor zu hören glaubt. —

Meine Dedication wird hoffentlich der schärfsten Kritik keine Ausstellungen darbieten. Sie hat mir mehr Kopfanstrengung gekostet, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, nehmlich über die Hauptfrage: „an wen sie zu richten seyn möchte."

Jeder Schriftsteller, der einmal in der literarischen Ehrenbahn nach dem lockenden Ziele einer goldnen Tabatiere, einer Medaille, eines Bandes oder gnädigsten Handbillets gelaufen ist, wird wissen, welche Geschmeidigkeit der Hüftengelenke und welch angestrengte Kopf-, und Hals-Arbeit dazu gehört, um das schöne Ziel glücklich zu erhaschen.

Da ich das geheime Glück habe, in jedem durch Gelehrsamkeit, einen Minister-Stern oder sonstigen hohen Rang ausgezeichneten deutschen Manne einen gnädigen Gönner zn verehren, so war die Quaal der Wahl, wie leicht zu erachten, nicht gering, und ich habe, indem ich mich bald diesem, bald jenem mit meinem Manuscripte ehrfurchtsvoll genähert, doch

zuletzt nichts erhascht, als — die heftigsten Kreuz-Schmerzen, an denen ich zur Schadenfreude einiger Uebelwollenden, — die einen andern Grund derselben argwöhnen — noch immer fortleide.

Der beste Gedanke kam mir, wie gewöhnlich, zuletzt, und mit Hinsicht auf die Kreuzwehen zu spät, als ich mich — um es nicht, wie ein Bräutigam, mit allen Andern, ausser der Gewählten, für immer zu verderben — zu der vorgedruckten General-Dedication entschloß, in welcher meine gehorsamst-unterthänigst-devotesten Empfindungen des höchsten und tiefsten Respects in einen einzigen, — ich hoffe genügend langen — Gedanken- und Ausrufungs-Srich concentrirt sind, der leider! aus Unachtsamkeit des Druckers nicht fein genug gerathen ist. —

Indem ich mich solchergestalt des ganzen hohen und gnädigen Gönner-Corps mit einmal versichert zu haben glaube, so müßte es mehr, als Unglück, seyn, wenn ich darunter nicht den wahren Gönner selbst, und durch ihn das schöne Bändchen, gefunden haben sollte.

Schließlich bitte ich, in der Ueberschrift „vorgedruckte Nachrede“ keine schöngeistrische Ziererei, sondern lediglich einen neuen Beweis meiner strengsten Wahrheitsliebe zu erblicken. Man braucht nur die erste beste sogenannte Vorrede zu lesen, um sich zu überzeugen, daß sie dem Buche nicht vorgeredet worden, sondern erst, nachdem es ganz fertig war, gemacht wurde, und mithin die erste — und vielleicht beste — Nachrede des Werks und seines Verfassers ist.

Möchte diese hier die schlimmste seyn!

Z.

Wir Minderaschi, genannt Swergi Djedidi Sing[1]), durch die Gunst des Gaudma[2]) unsers allmächtigen Freundes und Cousins, und kraft der versprochenen Constitution[3]) — Kaiser und Landesvater[4]) der Birmanen, souverainer Herrscher von Ava, Pegu, Arrakan und Cassay, Grosherzog von Indien, regierender Herr der Seen, Grosherr des goldenen und Ritter des silbernen Pallastes, Gebieter der Tiger, Löwen, Leoparden und des fürchterlichen Drachen, Bruder der Sonne, Vetter des Monds nnd Anverwandter aller sichtbaren und unsichtbaren Gestirne, Beobachter der 10 Königl. Pflichten[5]), Herr der weißen

1) d. h. der himmlische Leoparde mit der Siegesfahne.

2) Benennung des birmanischen Gottes.

3) Giebt's auch im Birmanischen versprochene Constitutionen?

4) Dieser schöne Titel verdiente Nachahmung.

5) Mildthätigkeit, tägliche Gebete, Barmherzigkeit, Einhebung der Zehnten, Gerechtigkeit, Bestrafung ohne Zorn, Duldsamkeit gleich der Erde, Bestellung kluger Befehlshaber, Anhörung guter Rathschläge, Vermeidung alles Stolzes. — Bravo! wenn Sr. Birmanische Majestät auch nur 9 Zehntel beobachten und in dem 4ten Zehntel, puncto der Zehnteinhebung, etwas pflichtvergessen seyn sollten.

Sonnenschirme, aller Elephanten der Erde [6]) 2c. 2c. 2c. thun hiermit Unsern goldnen Mund auf und reden zu Unsern Völkern also:

„Nachdem durch Unsre europäischen Residenten die außerordentlichen Fortschritte, welche die sogenannte Humanität dort überhaupt, insonderheit im Fache der Criminal-Gesetzgebung, gemacht hat, zu Unsern goldnen Ohren gekommen, so haben Wir es Unserm auf dem ganzen Erdballe verbreiteten Ruhme angemessen erachtet, hinter diesen Langschritten nicht zurückzubleiben, sondern sie vielmehr zu überschreiten und mit Aufhebung Unsres, vor 11 Monaten herausgegebenen Straf-Codex, so wie der dazu gehörigen 199 Bände Anmerkungen und der 7777 Erläuterungs-Rescripte, ein ganz neues, auf europäischer, insonderheit deutscher, Humanität und dem neuesten Philosophie-Systeme gegründetes, Strafgesetzbuch nebst Strafgerichts-Ordnung aus der unerschöpflichen Fülle Unsrer diamantenen Gesetzgebungs-Weisheit ans Licht treten zu lassen.

Wir haben zu dem Ende mit wahrhaft kaiserlichen Kosten, sowohl durch Unsre gedachten Geschäftsträger, als wie dnrch die Correspondenten Unsrer Academie, insonderheit die in Deutschland studirenden Söhne Unsers obersten Wungi *) der Justiz (denen Wir des-

6) Es braucht bei diesen hochtönenden und uns lächerlich klingenden Tieln wohl nicht bemerkt zu werden, daß sie in Asien nichts auffallendes haben.

*) Staats-Ministers.

halb allergnädigst die Decoration des großen Pfauen-Schwanz-Ordens zugedacht haben) die sämmtlichen europäischen Strafgesetzbücher sammeln und sie auf Unsrer Reichs-Flotte, unter nachbarlicher Beihülfe der ostindischen Compagnie, herbeiführen lassen.

Nachdem solche in Unsre Hofsprache übersezt worden, haben Wir Uns daraus in Unserm Hofrathe in den nicht allzuheißen Mittagsstunden umständlichen und gründlichen Vortrag erstatten lassen und sind dadurch endlich in den Stand gesezt worden, Uns das zu Unserm Zwecke Nöthige anzueignen, ohne jedoch dadurch dem Birmanischen National-Charakter Eintrag zu thun, dessen ewige unveränderliche Erhaltung uns — wegen seiner Gutmüthigkeit und Originalität — sehr am Herzen liegt.

Da Wir — Unsre höchsteigne Kaiserliche Criminal-Kenntniß ungerechnet — mit einer fast übermäßigen Anzahl hochgelahrter Juristen und sonstiger geheimer Rathgeber umgeben sind, so haben Wir es für überflüßig erachtet, die übrigen Diener Unsres Reichs, die Justiz-Collegien oder gar einzelne verständige Männer aus dem Volke zu Rathe zu ziehen, und dies um so mehr, als Wir eines Theils schon oft erfahren haben, daß viele Köche das jus*) versalzen, andern

*) Im Birmanischen ist sonderbarerweise das Recht und die Suppe oder Brühe — wie im Lateinischen — gleichnahmig. Es giebt dies eine unglückliche Constellation und läßt fürchten, daß das dortige Recht mit einer Brühe noch etwas anderes, als den Nahmen, gemein haben oder mit einer langen Brühe angerichtet werden möge.

Theils aber Wir besorgen mußten, durch die Stimmen des einfältigen Menschen-Verstandes in der consequenten Durchführung des neuesten Systems der Criminal-Philosophie gestört zu werden, dessen Entwickelung und ideale Darstellung eine Haupt-Tendenz dieser Reform ist, wodurch Wir im Sonnenglanze vor den erstaunten Blicken der benachbarten asiatischen und außerasiatischen Völkerschaften zu strahlen gedenken.

Zugleich haben Wir auf jenem Wege den offenbaren oder geheimen Einfluß aller demokratischen Principien (z. E. des öffentlichen Verfahrens) aufs sicherste zu entfernen geglaubt, durch welche nicht allein die wahre Ruhe und Behaglichkeit Unsrer getreuen Unterthanen gestört werden könnte, sondern denen Wir auch überhaupt vermöge Unsrer Kaiserl. Natur und Würde abhold zu seyn die Pflicht haben.

Dagegen sind Wir grosmüthigst bedacht gewesen, alle Bestimmungen in Unser neues Gesetzbuch aufzunehmen, die aus der reinen Idee der Humanität hervorgehen, ohne Uns hierin durch enge Rücksichten auf die Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, herrschende National-Begriffe, Vereinfachung der Geschäfte, Kosten-Ersparung und andere dergleichen, der erhabenen speculativen Philosophie fremde und unwürdige, Gegenstände im geringsten beschränken zu lassen.

Wir rechnen deshalb auf die Anbetung und Bewunderung aller systematischen Köpfe und können in derselben reichlichen Ersatz für etwanige mißfällige Ur-

theile gemeiner practischer Seelen um so mehr finden, als der Ausdruck derselben durch Unsere Censur-Edicte ohnedies unmöglich gemacht worden ist.

Was insonderheit die, in Folge dieser Humanität nöthige Kostenvermehrung für Niederreißung der Schaffote und Erbauung neuer Gefängnisse zur Ersetzung derselben, für verstärktes Criminal-Personal, wissenschaftliche Herstellung des corpus delicti, erhöhte Atzungs-Kosten und Schreibmaterial-Bedürfnisse anbelangt, so wünschen Wir nichts mehr, als solche ausschließlich aus Unserer allerhöchsten Reichs-Casse übernehmen zu können. Da sich dieselbe aber, theils ex providentia et pacto majorum, theils durch andere Current-Vorfälle nicht in dem dazu erforderlichen Stande befindet, so genehmigen Wir allergnädigst, daß der ganze Kostenbedarf aus den Communal-Mitteln, und in deren Ermanglung aus den Privat-Säckeln Unsrer getreuen Unterthanen getragen werde, indem Wir in diesem Puncte aufgeklärtere Finanz-Grundsätze haben, als Unser erlauchter kaiserlicher Bruder in China, der sich nach seinem neuesten Edicte geschämt hat, in gleicher Cassen-Lage auf die Beutel seiner Unterthanen, behufs der Wiederherstellung der Canäle, zu recurriren *).

---

*) Dies Edict machte auch in Europa Aufsehen, nachdem es durch englische Blätter und den Correspondenten für Deutschland bekannt wurde. Man sah daraus mit Mitleiden, wie weit man noch in dem sogenannten himmlischen Reiche in der wahren Finanz-Wissenschaft zurück ist.

Um jedoch einen Kaiserlichen Beweis zu geben, wie gerne Wir auf jede thunliche, Unser Aerar nicht gefährdende, Weise eine Erleichterung in den öffentlichen Abgaben eintreten lassen, so bieten Wir hiemit jedem Unsrer getreuen Vasallen die Criminal-Gerichtsbarkeit als ein huldvolles Geschenk an, unter der Bedingung: daß die Criminal-Gerichtspflege in Unserm Namen und unter den Förmlichkeiten dieses Gesezbuchs geübt und — wie sich von selbst versteht — *) der Kostenaufwand für die Criminal-Richter, die humane Verpflegung und anständige, gesunde Aufbewahrung der Gefangenen u. s. w. von den Beschenkten getragen werde.

Wir versehen **) Uns zu dem Ehrgefühle Unsrer geliebten Vasallen, daß sie dieses Unser allergnädigste Anerbieten mit Dank' ergreifen werden, und da die Zahl Unsrer Kettenträger ***) nicht gering ist, so wird Uns nur in wenigen Gebietstheilen die immediate Cri-

---

*) Diese Redensart wird im Birmanischen in den Fällen gebraucht, wo sich eine Sache weder von selbst versteht, noch von andern verstanden wird.

**) Das Wort „versehen" hat im Birmanischen Kanzleistyl eine besondere Bedeutung, und drückt noch mehr aus, als einen Befehl. Die simplen Befehle können nach Umständen unbefolgt bleiben; wer aber etwas Versehenes versieht oder übersieht, dem werden die Augen ausgestochen, wo er dann begreiflicherweise nichts mehr übersehen kann.

***) Die Auszeichnung des Birmanischen Adels ist der Tsalo oder die Kette.

minalpflege verbleiben, deren Kostenbedarf daher für Unsere übrigen Unterthanen erträglich seyn wird.

Sollte es aber zu arg werden und in Folge der Humanität die Zahl der Gefangenen (die sonst durch Strik und Schwerdt mit geringen Kosten untergebracht wurden) sich zu sehr anhäufen, so behalten Wir Uns vor, von Zeit zu Zeit einen Theil mit provisorischem Pardon der Haft zn entlassen und unter localpolizeiliche Aufsicht zu stellen, von deren Wachsamkeit und Zweckmäßigkeit Wir Uns zu überzeugen hinlängliche Gelegenheit hatten. —

Das gegenwärtige Strafgesezbuch gilt sogleich in allen Provinzen Unseres Reichs, so wie in denen, die Wir durch die Eroberung oder auf ähnliche Weise erwerben werden, vom Zeitpuncte ihrer Occupation an; jedoch bleiben die Mauth- Jagd- Post- Militair- und sonstigen Policei-Strafbestimmungen, so wie die directen und indirecten Corrections-Mittel der Quiescirung, Versezzung, Gehaltsminderung, der schwarzen Noten, und Entziehung der Kaiserlichen Gnade gegen unruhige, oder Uns und Unsern Maiwuns *) sonst misfällige, Beamte in voller Wirksamkeit.

Wenn ein Ausländer in Unserm Reiche etwas Straffälliges thut, so werden Wir auf seine Person und die bestehenden Staatsverträge Rücksicht nehmen

---

*) Statthaltern.

und darnach in jedem einzelnen Falle — der uns einzuberichten ist — das der Staats-Weisheit angemessene bestimmen.

Bei Verbrechen oder sonst strafbaren Handlungen Unsrer Unterthanen im Auslande, mögen dieselben selbst dafür sorgen, daß sie nicht erwischt und inhuman bestraft werden. — — — — — —

(Der Schluß ist durch das Seewasser verloren gegangen.)

Erstes Buch.

Allgemeine (gesetzliche) Bestimmungen über strafbare Handlungen.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung.

Art. 1.

Für diejenigen, welche etwa von ihren Schuljahren her nicht mehr wissen sollten, was sie unter dem Ausdruck „Strafe" zu denken, zu ahnden, oder zu fühlen haben, erklären Wir hiermit vorweg: daß Wir darunter — unbeschadet des besondern Geschmaks und der Vorliebe jedes Einzelnen für manche Arten von Unannehmlichkeiten *) — etwas Übles, Unangenehmes, oder Misliebiges verstehen.

*) Diese Parenthese hat auf birmanische Sitten Bezug. Es giebt dort Leute, die sich ein Vergnügen daraus machen, sich zeitlebens an eine goldne Kette legen zu lassen; andere verkaufen sich — oft um eine Kleinigkeit — als sogenannte Staats-Sclaven oder Seri. Ihre Arbeiten bestehen meistens in Acten-Lesen, Schreiben oder Rechnen. Sie machen

Den nähern Begriff der Strafe, insonder-

---

sich eidlich verbindlich, auf alle Natur- und Kunstgenüsse zu verzichten. Die häuslichen Freuden des Tisches, Polsters und Bettes sind ihnen erlaubt, und werden auch meistens nicht verschmäht. Die mehrsten vertrocknen lebendigen Leibes zu Mumien und Manche verlieren alle menschliche Gestalt so sehr, daß ein Europäer sie für — Pikkelhäringe oder für das Erzeugniß eines Perükenstocks mit einer Nachtmütze halten würde. Sie haben eine besondere, von der volksthümlichen abweichende, Religion. Sie glauben, daß Gott die Welt aus leerem Stroh, die Menschen aber aus Papier maché gemacht und mit Leder überzogen habe. Sie behaupten, daß Gott ursprünglich nur Juristen geschaffen; erst lange nachher seyen die übrigen gemeinen Menschen auf die Erde gesezt worden, damit die Erstgeschaffenen keine Langweile hätten.

Die volksthümlichen Sonn- und Feiertage heilig zu halten, ist ihnen durch ein besonderes Staatsgesez bei schwerer Strafe verboten. Sie beten sich untereinander an, jedoch nicht die Gleichen unter sich, (diese hassen und verfolgen sich vielmehr auf eine anständige Weise, so viel als möglich), sondern nur der Niedere die Obern, deren es in einer unendlichen Menge von Abstufungen giebt. Die höhern Obern genießen eine abgöttische, — wiewohl nach unsern Begriffen kriechende und knechtische — Verehrung. Wer einem Obern etwas von dieser Verehrung entzieht, ihm widerspricht, ihn nicht bei allen Gelegenheiten rühmt und preißt, sich nicht tief genug vor ihm verbeugt, nicht in seidnen Kleidern vor ihm erscheint u. dergl. mehr, wird allgemein verachtet oder für wahnsinnig gehalten.

In Collisions-Fällen geht das Gebot des Obern dem Gebote des höchsten Birmanischen Weltgottes vor. Von der Befolgung der göttlichen Gesetze sind die Seri dispensirt, dagegen wird jede Nichtbeachtung der Befehle der Obern unnachsichtlich bestraft. Zur Vollziehung der Strafen sind besondere sogenannte Straf-Teufelchen aufgestellt, die zwar unbeschnittene Nägel, aber keine Krallen haben und meistens zum Geschlecht der armen Teufel gehören.

heit der gnädigen Strafen, werden Wir

Kein Seri kann ohne ausdrückliche Einwilligung seines zunächst Vorgesetzten einen höhern Rang bekommen, wonach alle mehr, als nach sonstigen Glücksgütern, streben.

Jeder Obere führt über seine Unterthanen ein physiognomisches Charakterbuch (ob nach lavaterschen Principien, ist mir unbekannt). — Nach Maasgabe dieses Buchs wird jeder alle 5 Jahre gelb, grau, roth, grün, blau, braun oder schwarz angestrichen. Die schwarze Farbe ist so ätzend, daß ein damit — sey's auch nur ganz leise — Bestrichener in seinem ganzen Leben kaum seine natürliche Gesichtsfarbe wiederbekömmt; die andern Farben sind weniger haltbar. Die gelbe Farbe ist die patriotische oder Hof-Farbe. Ein quittengelbes Gesicht gilt daher für die höchste, ehrenvollste Schönheit. Nächst dieser ist die graue Farbe die geehrteste. —

Diese Staats-Sclaven werden nicht nach deu Gesezzen für die Freien gerichtet, sondern haben ihren besondern Straf-Codex. Es giebt für sie besondere Verbrechen und Strafen. Leztere sind sehr streng, werden aber für die Obern meistens nach einem alten Herkommen gemildert oder ganz umgangen. Die Niedern dürfen weder Ackerbau treiben, noch einer Fabrik vorstehen und überhaupt nichts erwerben, da Reichthum ein Mittel zur Unabhängigkeit ist, und sich daher mit der abhängigen Stellung eines Untern oder sogenannten Bücklings nicht verträgt; sie gelten für verdächtig, wenn sie nicht Schulden haben; weshalb auch die mehrsten sich bemühen, diesem Verdachte durch unberichtigte Conti zu entgehen.

Die Obern sind in diesen Puncten nicht beschränkt; sie dürfen Güter, Fabriken, Schiff und Geschirr besitzen; sie dürfen viel, wenig, nichts oder weniger als nichts haben. —

Denjenigen schäzbaren Lesern, welche sich nach dem wenigen hier Bemerkten für diese Classe von Birmanen näher interessiren sollten, bin ich erbötig, das Nähere in einem besondern Büchlein (gegen gefälligste Uebersendung von 1 mäßig beschnittenen Ducaten) aus den Manuscripten meines Herrn Vetters gratis mitzutheilen. Jede Abstufung soll darinn besonders vorgetragen und das Charakteristische

in den gesezlichen Anmerkungen philosophisch entwikkeln *).

Art. 2.

Die strafbaren Handlungen theilen sich nach der neuesten Criminal-Philosophie in mehrere Gattungen.

Mit Vorbehalt der weitern Entdekungen setzen Wir deren hier folgende fest:

Verbrechen, Vergehen, Versehen, Vertretungen, Verirrungen, Verbiegungen, Verletzungen und Verstoße.

---

derselben hervorgehoben werden. Ich werde auch die Kosten nicht scheuen, um die Mienen, den Anstand, das Galla- und Haus-Kostüme u. s. w. durch die herrlichsten Kupfer zu versinnlichen, die ich (weil ich alles Schwarze und Dunkle nicht liebe) eigenhändig mit den lebhaftesten Farben aus dem bewußten Tuschkästlein illuminiren werde. Das Büchlein, hoffe ich, wird sich nicht übel anschauen und lesen lassen. Dem Original-Texte werde ich — wie hier — die nöthig scheinenden erläuternden Anmerkungen ohne alle Anzüglichkeit beifügen; — wie es die verehrlichen Leser von meiner bekannten Solidität und Gutmüthigkeit ohnedies erwarten dürfen.

*) Über die gnädigen Strafen habe ich nichts gefunden, als daß einmal Jemand, der zum Schwerdte verurtheilt war, aus Gnaden 2000 Prügel mit einem Bambus-Rohr bekam, woran er wegen schwächlicher Constitution zufällig starb; woraus man gelegentlich ersehen kann, daß alle schwächliche Constitutionen schädlich und manchmal sogar lebensgefährlich sind. Die philosophische Bestimmung der Strafe lautet dahin;

„Die Strafe ist die durch den categorischen Imperativ bedingte Copula der gesezlichen Drohung und der ungesezlichen Willensäusserung mit aufgehobener Polarität des Ersatzes und Übels."

Es scheint hiernach, als wenn die Birmanischen Gelehrten Naturphilosophen sind. Man muß bekennen, daß sie sich als solche bewunderungswürdig klar ausdrücken.

Jede Gattung theilt sich wieder in eine Ober- oder Kopf- Mittel- und Unter-Art, so daß es z. E. Ober- oder Kopf-Versehen, Unter-Verletzungen und Mittel-Verstoße giebt u. s. w.

Welche der erwähnten Gattungen vorhanden sey, kann in jedem einzelnen Falle aus der dafür angedrohten Strafart **auf das deutlichste** erkannt werden.

Linien-Anmerkung.

Sollte diese Bestimmung wirklich aus einer europäischen Theorie entlehnt seyn und nicht auf einem Misverständnisse beruhen, so hätte die Birmanische Legislation besser gethan, es bei dem bewenden zu lassen, was volksthümliche Begriffe und Sprachgebrauch dieserhalb festgesezt haben.

Wir werden im Verfolge sehen, wie es um die deutliche Erkennung der verschiedenen Gattungen aus der für jede bestimmten Strafe stehe.

Vorläufig hege ich bescheidnen Zweifel selbst gegen die Möglichkeit eines solchen Erkennungs-Grundes überhaupt.

Wenn es nichts darauf ankömmt, ob eine Regel mehr Ausnahmen enthält, als Nichtausnahmen; so mag die aufgestellte Bestimmung allenfalls als eine Regel gelten.

Mit gleichem Grunde und innerer Nothwendigkeit läßt sich dann aber auch aus dem Kleide der Mann, aus dem Urin die Krankheit, oder aus dem Reißen in der großen Fußzehe — das Wetter erkennen.

Der Cantor der berühmten Volksschule zu Scherzburg warf einmal die Frage auf:

„Lieben Kinder! welches sind die schlimmsten Tage im menschlichen Leben?

Die Jungen antworteten unisono:

„Die Samstage"!

Es war nemlich hergebracht, daß alle, die Woche hindurch gelieferten, Nebenarbeiten an Plaudern, Bankrutschen, Maulziehen u. dgl. auf einer schwarzen Tafel notirt wurden.

Der Sonnabend war der General-Zahltag, wo der Schulmeister zwar nicht mit klingender, aber doch klappernder, Münze zahlte.

Um durch dies Geschäft dem Unterrichte keine Zeit zu entziehen, mußten die Jungen dabei stark lautiren.

Gelegentlich zu bemerken, so behauptete der Schullehrer, daß diese Execution die beste Turnübung sey, und in der That machten die Buben dabei die gewandtesten und verwegensten Sprünge über Tisch und Bänke.

Was ihre Antwort betrifft, so hatten sie eben so wenig Unrecht, von dieser forcirten Turnübung einen Rückschluß aufs menschliche Leben zu machen, als der Birmanische Gesezgeber von der Strafe auf Verbrechen und Vergehen. Die verständigen Leser begreifen indessen, daß es nur von dem Schullehrer abhieng, ob er statt des Samstags den Donnerstag oder alle Wochentage zu den schlimmsten im menschlichen Leben machen wollte. Mit den strafbaren Handlungen und ihrer Begriffsbestimmung mittelst der darauf gesezten Strafe möchte es sich aber anders verhalten, und die zwischen beiden erzwungene Causal-Verbindung nicht zu rechtfertigen seyn.

Wer kennt nicht die Conflicte, welche sich in den mehrsten europäischen Strafgesezgebungen zwischen dem geseзlichen und dem volksthümlichen Begriffe manches sogenannten Verbrechens oder Vergehens zeigen, z. E. beim Duell, bei Betrügereien durch Schuldenmachen u. dgl.

Gesezt aber auch, daß die Strafen in einem Gesezbuche durchaus nach dem Grade der Gefährlichkeit der Übelthat sowohl, als nach den volksthümlichen Begriffen, abgemessen wären, so kann in ihnen dennoch kein ausschließlicher Erkennungsgrund des Unterschieds zwischen Verbrechen und Vergehen liegen, da dieser nicht blos auf objectiven, sondern zu-

gleich auf subjectiven Verhältnissen beruht, z. B. des Standes, Alters, Verstandes u. s. w. Überdies erscheint eine und dieselbe Handlung durch das Verhältniß des Willens zur That, wonach diese entweder mit bestimmtem Vorsatze oder ohne solchen, als ausschließlicher Urheber oder Theilnehmer und Rathgeber verübt wird, ferner durch die Verbindung mit frühern ähnlichen Handlungen und durch andere dergleichen Modalitäten bald als Vergehen, bald als Verbrechen.

So wenig hiernach überhaupt ein allgemeines Criterium für den Unterschied der Verbrechen und Vergehen aufzufinden seyn möchte, so wenig kann die Strafart oder der Strafgrad als Surrogat desselben dienen, und wenn die Strafe dennoch als solches gebraucht wird, so geschieht dies ohne die Möglichkeit einer practischen Durchführung, nicht minder gegen das Wesen der Sache wie gegen den Sprachgebrauch. Dieser beabsichtigt keineswegs, mit den verschiedenen Ausdrücken etwas absolut Verschiedenes zu bezeichnen, sondern bedient sich ihrer nur, nm eine und dieselbe Handlung (objectiv betrachtet) nach ihren Verhältnissen zur Person, zum Willen u. s. w. in jedem gegebenen Falle bald härter, bald milder zu bezeichnen. Hiezu dienen noch mehrere Wörter, wie sie der vorstehende Artikel aufführt.

Wenn die Gesezgebung hierinn dem Sprachgebrauche folgen, ja selbst wenn sie diesen mit Hinsicht auf das Läsions-Object oder die bösen Willensgattungen zu berichtigen versuchen will, so wird daraus kein wesentlicher Schaden entstehen, wenn auch mitunter ein unpassender Gebrauch des Ausdrucks nachgewiesen werden könnte. Wenn sie aber die verschiedenen Bezeichnungen zur Grundlage eines Systems macht, das die Verbrechen und Vergehen, gleichsam als disjuncte Begriffe, gesondert behandelt, so führt dies nicht allein zu theoretischen und practischen Widersprüchen und Unbequemlichkeiten unendlicher Art, sondern trägt auch vorzüglich dazu bei, die moralischen Urtheile des Volks zu verwirren.

Verbrechen, Vergehen, Versehen u. s. w. — sind also nichts weiter, als Gradbezeichnungen, die so wenig von dem Begriffe, dem sie als Scale anhängen, isolirt gedacht werden können, als eine Thermometer-Scale ohne einen damit verbundenen Thermometer.

Art. 3.

Von den vorhin erwähnten Gattungen sind die Übertretungen, Übersehen, Überbiegungen u. s. w. sehr wohl zu unterscheiden, welche wir zur Polizei-Strafgewalt verweisen *).

---

*) Welcher Unterschied zwischen einer Vertretung und Übertretung obwaltet, ist mir insoweit begreiflich, als in der Sprache mit jedem verschiedenen Ausdruck in der Regel ein verschiedenes Merkmal eines Begriffs bezeichnet wird. Weniger begreiflich ist mir die Verweisung der Übertretungen u. s. w. zur Policei. Bei allen verpönten Handlungen ist die Strafbarkeit das gemeinschaftliche Hauptmerkmal, und in dieser Hinsicht findet kein Unterschied zwischen ihnen statt. Wenn dennoch manche vor dieses, manche vor ein anderes Straf-Forum verwiesen werden so kann der Grund nicht in der Strafbarkeit der Handlungen gesucht werden, sondern allenfalls nur durch technische oder administrative Rücksichten bedingt seyn. In der Regel bedarf es keiner solchen Verweisung. sondern es liegt im Wesen und Begriffe jeder gesonderten Art von Staatsgewalt, daß sie zugleich neben den übrigen Verwaltungs-Mitteln die nöthigen Strafmittel habe, um die gestörte Ordnung herzustellen oder künftiger Unordnung vorzukommen. Aus diesem Grunde muß an und für sich schon die Policei den Bäkker strafen, der zu leichtes Brod bakkt, oder die Mauthbehörde den Mauth-Defraudanten; sie brauchen diese Befugniß nicht gleichsam erst von der Justiz-Gewalt zu borgen, sie haben sie eo ipso mit ihrer Existenz, und die Entziehung derselben würde vielmehr die Ausnahme von der Regel seyn, die durch höhere Gründe

Ausserdem giebt es noch gewisse Handlungen, die Wir zwar nirgends verboten haben, die uns aber dennoch nach Zeit und Umständen misfällig sind und die Wir daher zu beloben, zu billigen, zu übersehen, oder mit Landesverweisung, Entziehung der allerhöchsten Gnade, Würden und Gehalte, Verbannung in die Wüsten Arrakans, Versagung höherer Ehrenstellen, Geldstrafen und ähnlichen außerordentlichen Maasregeln zu ahnden Uns und Unsern Statthaltern vorbehalten *).

Gründe gerechtfertigt werden müßte. Genau betrachtet, übt nicht einmal die vermeintliche Darleiherinn, die richterliche Gewalt, das criminelle Strafamt als einen Ausfluß ihrer Wirksamkeit, sondern nur als ein zufälliges accessorium — in Ermanglung von Areopagen oder besondern Sittengerichten. Mit gleicher, vielleicht noch größerer, Befugniß, wie die Civilrichter, könnten es die Herren Theologen, wenigstens bei denjenigen verpönten Handlungen, die zugleich wider Religion und Moral sind — d. h. bei den allermeisten — üben. Sie würden diese Nebenfunction — gegen mäßige jura stolae — vielleicht auch gern übernehmen und resp. wiedernehmen, wenn sie alle — Dominikaner und nicht meistens gar zu sanfte Hirten wären.

*) Diese Bestimmung erscheint etwas auffallend. Handlungen, die nicht verboten sind, und manchmal sogar Belobung finden können, sollten nie unangenehme Folgen der bemerkten Art nach sich ziehen können. Es kann politische oder andere Rücksichten geben, aus denen gewisse Dinge periodisch misfällig erscheinen, die zu einer andern Periode für Tugend und Patriotism galten, indessen was kann den souverainen Birmanen-Kaiser zurückhalten, sich darüber jedesmal frei auszusprechen? — Welche Handlungen eigentlich hieher gehören, darüber habe ich aus den Manuscripten meines Vetters keine vollständige Belehrung schöpfen können. Durch

Art. 4.

Für jede im vorstehenden Artikel angegebene Gattung und Unterart der verpönten Handlungen werden Wir — insoweit es nicht schon der Fall ist — verschiedene Strafgerichte aufstellen, und die dabei Angestellten mit einer Uniform versehen, durch die jede Gattung und Art von Strafrichtern von den übrigen auf den ersten Blick unterschieden werden kann.

(Die vergoldeten, versilberten und verstählten Muster liegen bei *).

Die Benennungen dieser Gerichte ergeben sich hieraus von selbst, z. B. Mittel-Verirrungs-Gericht, Unter-Vertretungs-Gericht, Ober-Versehens-Gericht u. s. w.

Wir erwarten von Unsern lieben Unterthanen, daß sie bei Ausführung ihrer strafbaren Handlungen, sich nach dieser bewährten systematischen Gerichtseintheilung genau richten, mithin die Gattungen und Arten der Uebelthaten nicht miteinander uno actu

---

einige Randglossen desselben scheinen folgende angedeutet zu seyn: freimüthige Rüge von Uebelständen, Liberalismus, Opposition, selbst in Verbindung mit thätigem Gehorsam, (denn ohne diesen erscheint sie mit Recht strafbar) Herausgabe von Schriften, die zwar nicht wider Religion, Staat und gute Sitten sind, aber den obersten Wungi's dennoch misfallen, Weltverbesserungssucht, Satyre oder sogenannte Schäkerei, Güterzertrümmerungen u. s. w.

*) Ich bedauere unendlich, daß die Exemplare meines Manuscripts dergestalt vom See-Wasser gelitten haben, daß sie ganz unkenntlich geworden sind. Mit dem nächsten Dampfboot-Felleisen werde ich neue Muster verschreiben.

cumuliren, und dadurch unangenehme Verwirrungen in der Theorie und Praxis erzeugen werden, widrigenfalls Wir sonst die Strafen-Cumulation eintreten zu lassen genöthigt seyn würden.

Sollten aber dennoch wider Verhoffen Fälle dieser Art vorkommen, so bilden sich für solche judicia mixta, und zwar aus denjenigen Gerichtsgattungen und Arten, deren competente Gattung und Art von Uebelthat die vorliegende Handlung durchläuft.

Linien-Anmerkung.

Ich würde glauben, daß der Herr Vetter sich beim Copiren mit diesem Art. einen ungebührlichen Scherz erlaubt hätte, wenn nicht eines Theils die Bestimmung desselben im zweiten Theil zur Anwendung gebracht, andern Theils ein ernsthafter Grund dafür eingeführt worden wäre. Dieser wird dahin angegeben: daß es für die Ehre des Angeschuldigten ein großer Unterschied sey, ob er von einem Verbrechens- oder von einem Vergehens- oder Verstoß-Gericht abgestraft werde.

Wenn dieser Ehren-Unterschied im birmanischen wirklich volksthümlich ist, so läßt sich nichts dagegen sagen, als daß der Unterschied mit Aufhebung der verschiedenen Gerichtsgattungen wohl von selbst wegfallen müsse, und schwerlich eher im Volke da seyn konnte, bevor die verschiedenen Gerichtsgattungen selbst da waren.

Es läßt sich mit der Zeit wohl durch eine Theorie etwas derselben entsprechendes in das Volksleben oder Nationalgefühl einimpfen, so wie sich durch Behandlung der Krankheiten neue Krankheitsformen bilden können. Ob aber in dem einen oder andern Falle dadurch etwas Nothwendiges oder Nützliches bewirkt werde, ist eine andere Frage.

Bei uns in Deutschland ist gottlob! eine so sublim-sentimentale Unterscheidung der bemerkten Art noch nicht im Volkscharakter begründet; es müßte denn etwa hie und da schon eine forcirte Impfung erfolgt seyn. Bei uns sind gewisse Vergehen oder Verbrechen an sich oder in Verbindung mit dem Stande des Thäters, ohne alle Hinsicht auf die Strafe oder das Strafgericht, gleich ehrenrührig oder nicht.

Der Diebstahl eines Edelmanns oder eines aus den höhern Ständen überhaupt macht bekanntlich den Dieb seiner bürgerlichen Ehre in gleichem Grade verlustig, er mag 5, 10, 100 oder 1000 fl. gestohlen haben, er mag deshalb mit Zuchthaus oder Gefängniß, oder gar nicht, bestraft; er mag von einem Criminal- oder Vergehens-Gericht oder von einer bloßen Policeibehörde abgewandelt worden seyn. Dagegen macht die absichtslose Tödtung im Duell, wie außerhalb desselben, den Tödter seiner Ehre nicht verlustig, gesetzt auch, daß er deßhalb von einem Criminalgerichte mit Festungsstrafe belegt würde.

Die Rücksicht auf die Ehre des Angeschuldigten macht also in Deutschland keine Verschiedenheit der Strafbehörden nöthig. Der Grund dazu könnte daher nur in der Verschiedenheit der Uebelthaten und ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit, Verschmitztheit und dergleichen gesucht werden.

Legislative Gründe machen eine Verschiedenheit des Verfahrens dieserhalb allerdings räthlich, jedoch bedarf es deshalb keiner verschiedenen Strafgerichte. Man kann die Sache bequemer haben.

Welchem deutschen Civilgesetzgeber ist es auch bis jetzt eingefallen, für die mündlich zu verhandelnden Sachen ein Civil-Mund-Gericht, für die schriftlich zu verhandelnden ein Civil-Schrift-Gericht, oder für die Rechnungs- oder Bau-Streitigkeiten ein Rechnungs- oder Bau-Gericht aufzustellen,

oder gesonderte judicia petitoria, possessoria, summaria, summarissima s. ordinaria zu formiren?

Alle diese verschiedenen Verfahrungs-Arten wendet eine und dieselbe Civil-Behörde nach Verschiedenheit der Fälle an. Die Wechselgerichte machen in manchen Ländern die einzige Ausnahme; jedoch mit so wenig theoretischer Nothwendigkeit als praktischem Nutzen. —

Die bloße Unterscheidung der Verfahrungs-Art ist aber nicht allein bequemer, sondern sie verdient auch den unbedingten Vorzug vor der Isolirung der Gerichts-Gattungen in finanzieller und anderer Rücksicht.

Ist bei der blos objectiven Trennung eine unrichtige oder unpassende Verfahrungs-Art von dem subjectiv ungetrennten Strafgerichte gewählt worden, so kann solche entweder von demselben Gerichte noch bei Zeiten verbessert und die richtige eingeschlagen werden, oder es sind vielleicht blos gewisse, für den concreten Fall überflüssige, Formen angewendet worden, welche nicht hindern, in der Hauptsache dennoch vorzuschreiten, ohne daß der Angeschuldigte, das Aerar, oder sonst jemand dabei im mindesten etwas verliert. Anders aber verhält es sich, wenn die Unterscheidung zugleich oder rein subjectiv ist. Bei jedem Misgriffe ist alsdann Zeit und Mühe verloren, die Verhandlungen, oder wohl gar der Angeschuldigte und das sogenannte corpus delicti mit ihnen, müssen von dem incompetenten Gerichte an das competente geschafft werden, wobei Niemand mehr als der Angeschuldigte zu beklagen ist, der die superkünstliche Legalität oft mit vierfach verlängerter Gefangenschaft bezahlt, sowie das Aerar mit vierfachen Kosten.

Erwägt man dabei noch, wie leicht dergleichen Misgriffe in der Praxis möglich, ja, wie ihre Vermeidung bei der Unbestimmtheit der äußern Merkmale mancher strafbaren Handlungen öfters vorweg sogar unmöglich ist, so leuchtet die

theoretische und practische Unstatthaftigkeit der Aufstellung gesonderter Strafgerichte für gewisse Gattungen oder Arten verpönter Handlungen dergestalt ein, daß sie nur von der trockensten Theorie- und Speculations-Sucht verkannt und übersehen werden kann.

Ueber die practische Unhaltbarkeit wird sich im zweiten Theile Gelegenheit geben, das Weitere — wenn es dessen noch bedürfen sollte — auszuführen.

Da es nach dem im Art. 2. Ausgesprochenen für jede Gattung der strafbaren Handlungen kein anderes gesetzliches Unterscheidungs-Merkmal, als die Strafe selbst, giebt, so müßte consequenterweise der Untersuchung und Erkennung Behufs der Strafanwendung jedesmal erst eine Präliminar-Untersuchung und ein Erkenntniß behufs des competenten Verfahrens und des competenten Straf-Gattungs-Gerichts vorausgehen. Oder; wenn lediglich die Strafe eine Handlung zum Vergehen oder Verbrechen macht, so muß zuerst die Strafe durch eine Untersuchung der Handlung und ihres Urhebers und ein darauf zu gründendes Urtheil gefunden werden, weil ausserdem keine Classificirung möglich ist, und ein blos aus den ersten Indicien gegriffenes Urtheil nur höchstens als ein vorläufiges, unsicheres Gutachten gelten könnte. Erst nach jenem förmlich erhobenen Urtheile würde die competente Verfahrungsart durch das competente Gericht sicher beginnen, und nun nach der ersten — blos die Ausmittelung der Competenz bezweckenden — Untersuchung erst die förmliche Untersuchung beginnen können, welche die Zumessung der Strafe für den Verbrecher oder Vergeher zum Zwecke hat.

Der birmanische Gesetzgeber scheint von allem diesen hier schon eine kleine Vorahndung gehabt zu haben, wie sich theils aus der eingeschalteten väterlichen Warnung, theils aus der Erwähnung der Uniformen ergiebt. Diese Form-Bestimmung

ist keinesweges eine Form, sondern von dem höchsten practischen Interesse.

Es mußte sich bei der versuchten Ausführung bald zeigen, daß die Bildung und hinlängliche Besetzung so vieler Gerichts-Gattungen und Arten die Staats-Kräfte (selbst mit Einschluß der subsidiarischen Privat-Säkkel) übersteigen würde. Es wurden daher mehrere Gerichtsarten gar nicht, und die meisten nur mit 1 Mann besetzt, jedem Angestellten aber 24 Uniformen gegeben.

Um nun für jede Untersuchung ein complettes Gericht zu bilden, vereinigen sich fünf oder mehrere der Angestellten, nach Bewandniß des Falls in der betreffenden Special-Uniform. Die finanzielle Schwierigkeit war auf diese Weise glücklich gehoben, wofern etwa nicht im Birmanischen der Rock manchmal mehr werth ist, als der Mann. In juristischer Hinsicht zeigte sich aber noch ein Anstand anderer Art, der nicht minder glücklich beseitigt wurde. Es tritt z. B. ein Gericht zusammen, um über eine Unter-Verirrung zu erkennen, in judicando aber veroffenbart sich, daß eine Ober-Verirrung oder ein Mittel-Verstoß vorliegt. In diesem Fall changiren die Herrn Beisitzer schnell die Uniformen aus der Staats-Criminal-Garderobe, hohlen die etwa noch nothwendige Zahl neuer Beisitzer in gleichen Uniformen herbei und urtheilen nun im verstärkten pleno rechtsgültig ab. Aendert sich unglücklicherweise durch die neu Beigezogenen die Ansicht, so erfolgt ein neues changement; nöthigenfalls so lange, bis die Garderobe erschöpft ist.

Dies Manöver heißt in der Landessprache juuc-juuc und bedeutet ungefähr so viel, als bei uns das Volte-Schlagen.

Art. 5.

Da wir in den bisherigen Strafarten, besonders den Freiheits-Strafen, nicht die wünschenswerthe

Mannigfaltigkeit wahrgenommen haben, so sind Wir bemüht gewesen, die bisher bestandene Simplicität durch die künstlichsten Erfindungen zu heben, und die neueingeführten Strafarten durch wesentliche Merkmahle von einander zu sondern.

Wir fügen das Assortiment in der anliegenden illuminirten Mustercharte bei, von dem Wir hoffen, daß es auch die eigensinnigsten und unersättlichsten Liebhaber befriedigen werde.

Linien-Anmerkung.

Leider kann ich aus dem früher bemerkten Grunde auch mit dieser Muster-Charte nicht dienen. Die verehrlichen Leser werden sich deshalb vielleicht beruhigen, da es an sonstigen Muster-Charten und Charten-Reitern jeder Art bei uns in Deutschland nicht fehlt. Aus den Randglossen ersehe ich, daß wirklich die höchste Mannigfaltigkeit der Freiheits-Strafen statt hat, und die Gefängnisse und ihre Benennungen dieser dergestalt entsprechen, daß sie gewisse Aehnlichkeit mit unsern Kramläden à prix fixe haben. So giebt es z. E. sogenannte Octennien, in denen Jemand nur 8 Jahre eingesperrt bleiben kann, bimatus — für 2 Jahre — trieteris — für 3 Jahre — perennia — für immer d. h. zeitlebens. In der Regel sind alle diese Gefängnisse unter Einem Dache und blos durch Täfelchen an den Zimmern und Gängen unterschieden, damit der systematischen Ordnung der Gesetzgebung Genüge geschehe; mitunter sitzen auch in den Octennien Verbrecher so lange — als sie sitzen können. Die Decoration, Lebensweise, Beschäftigung, sowie die Erfrischungen (der Rückerinnerung an die begangene That) sind genau bestimmt; jedoch humanerweise so, daß in den meisten Fällen eine Surrogirung statt hat. So historisch interessant auch die nähere

Kenntniß der birmanischen Gefängniß-Arten ist, so hat sie doch zur Zeit bei uns geringes practisches Interesse, um so mehr, als die dortigen Bestimmungen nur der schönen Theorie dienen, in Praxi es aber, wie bei uns, hauptsächlich auf Stand, Alter, Gesundheit und sonstige körperliche Beschaffenheit des Bestraften ankömmt.

Von dem Unterschiede der Stände will zwar die birmanische Philosophie und Straf-Theorie nichts wissen; so lange aber ein solcher Unterschied factisch ist, oder in der bürgerlichen Gesellschaft als nothwendig angesehen wird, scheint es unvermeidlich, ihn auch bei Bestimmung der Strafarten oder — um genauer zu reden — bei der Anwendung und Ausführung der Strafmittel zu berücksichtigen, um nicht ungerecht, ja oft unmenschlich zu werden. So wie die Menschlichkeit gebietet, einen auf mehrere Jahre zum Gefängniß verurtheilten Greis oder einen Kränklichen nicht auf bloßen Brettern schlafen zu lassen, so macht sie ein Gleiches bei der Verurtheilung eines Menschen zur Pflicht, dessen Stand und Geburt ihm ein solches Lager zur fortwährender Tortur machen würde.

Ein Umstand aber ist bei dem Straf-Sortiment von großer Wichtigkeit. Es ist nämlich im Allgemeinen bestimmt: daß die Todes- und Freiheits-Strafe bis zum Septennio herab den Verlust des Adels, der Ehrenstellen und Aemter eo ipso mit sich führe. —

Daß einem mit dem Tode Bestraften der Adel und das Amt abgenommen werde, scheint mir ganz billig, und bei einer Freiheits-Strafe auf Lebensdauer möchte die Ausübung der Ehrenvorzüge und des Amts ohnedies mit einigen Schwierigkeiten verbunden seyn. Bei Freiheits-Strafen auf gewisse Jahre aber erscheint es willkührlich, den Ehrenverlust an die bloßen Namen gewisser Gefängnisse zu binden, und widerstrebt dies deutschen Begriffen.

Es zeigt sich hiebei dieselbe erkünstelte Causal-Verbindung, wie bei der Begriffs-Bestimmung der Verbrechen durch die positive Strafe, die hier so wenig wie dort durch zufälliges Zusammentreffen der künstlichen Ursache mit der wahren gerechtfertigt werden kann.

Nach deutschen National-Begriffen ist keine Art der Freiheit-Strafen an und für sich entehrend, und wenn sich auch kein Fall nachweisen ließe, daß je einem zur Ketten- oder Karren-Strafe Verurtheilten die Ehre salvirt geblieben wäre, so rührt dies nicht sowohl von der Kette, sondern davon her, daß diese Art von Strafe in den deutschen Gesezgebungen nur bei, an sich infamirenden, Verbrechen angewendet wird.

Wenn überhaupt bei den volksthümlichen Begriffen von dem Ehrenverluste mehr die Handlung an sich, als die darauf gesezte Strafe, in Berücksichtigung kömmt, so beruht dies auf einem so wahren Rechtsgefühle, daß jede Verkünstelung und Irrleitung desselben als eine Versündigung gegen Sitte und Recht erscheint.

Insofern die Strafgesezgebung einen Theil der Volkserziehung ausmacht, dürfen die einem Volke eigenthümlichen Begriffe von Ehre und Unehre in einem Strafgesetzbuche nicht unbeachtet bleiben, sonst entsteht zwischen demselben und dem Volkscharakter ein nachtheiliger Conflict, der entweder Abscheu gegen die Härte, oder Unwillen gegen die ungebührliche Milde erzeugt.

Nur da, wo die volksthümlichen Begriffe von der Ehre und Unehre gewisser Handlungen den Vernunft-Forderungen des Rechts oder der Moral widersprechen, und mithin die Legislation die Pflicht zu üben hat, sie auf dem strafrechtlichen Wege zu berichtigen oder auszurotten, kann ihre Nichtachtung — die jedoch von der Nichtbeachtung verschieden ist

und die Beachtung im Allgemeinen vielmehr voraussetzt — gerechtfertigt erscheinen.

Die Erziehungspflicht in diesem Puncte erfordert aber die höchste Behutsamkeit und ein tiefes Studium des Volks-Charakters und seiner Licht- und Schatten-Seite, um nicht mit dem Unkraute zugleich die Keime guten Saamens zu vertilgen.

Wo hingegen die volksthümlichen Begriffe über den Ehrenpunct gewisser strafbarer Handlungen auf einem richtigen — wenn auch dunkeln — Gefühle des Rechts oder der Sitte beruhen, und also keinem höhern Principe widerstreiten, da muß die Gesezgebung ihnen huldigen und sie mit sich amalgamiren, wenn sie mehr als das Erzeugniß einer unfruchtbaren Speculation seyn und in das Volksleben eindringen will, zu dessen Erfrischung und Reinigung sie da ist.

Grau, hochgelahrte Herrn! ist alle Theorie;
Grün ist des Lebens saft'ger Baum.

Art. 6.

Um die nöthige Gleichförmigkeit bei Vollziehung der Todesstrafe zu erzielen, so verordnen Wir hinsichtlich des Zuges zum Richtplatze, des Costüms des Verurtheilten und seiner Begleitung u. s. w. Folgendes:

1) Wenn der Verurtheilte seine Rechnung
mit . . . . . .

Linien-Anmerkung.

Das übrige hat das Seewasser verwischt. Die Verordnung muß sehr ausführlich seyn, da sie mehrere Seiten eingenommen hat. Man sieht doch aus dem versalzenen Raume,

daß es im Birmanischen so wenig, wie bei uns, an Instructionen fur alle und jede Fälle gebricht.

Ein birmanischer Gelehrter hat sogar „eine umständliche Anweisung, sich mit Anstand köpfen zu lassen, nebst einem Anhange für ausserordentliche Fälle des Spießens, Viertheilens u. s. w.“ herausgegeben.

Historisch merkwürdig ist, daß sich nicht minder, wie in Deutschland, eine langjährige Discussion unter den birmanischen Criminalisten über die gänzliche Abschaffung aller Todesstrafen erhoben hat. Die Humanisten waren nahe daran, den Sieg zu erringen und die Abschaffung geseзlich zu machen, bis endlich ein Gegner darauf aufmerksam machte: daß nach der bisherigen Erfahrung alle im Birmanischen Gebornen — wieder verstorben wären, oder, troz der Abschaffung der Todesstrafe, höchst wahrscheinlich dem alten Herkommen dennoch folgen und über kurz oder lang auch des Todes verfahren würden; der Streit über Abschaffung des Todes sey daher im Grunde eitel, und es könne nur von einer Lebens-Verkürzung die Rede seyn.

In Folge dieser Bemerkung wurde der Ausdruck „Todesstrafe“ abgeschafft, und dafür der Ausdruck „Lebensverkürzungsstrafe“ gewählt. Früher wurde statt des humanen „Köpfen“ in den Urtheilen die Strafe der Körperverkürzung auf 6, 8, 10 Zolle u. s. w. ausgesprochen.

Diese humane Delikatesse unterblieb aber später, nachdem sich ein Verurtheilter einmal einen perpendiculären Zopf von 18 Zoll hatte wachsen lassen und bei der Execution behauptete, daß der Zopf so gut, wie die Nägel, zu seinem Körper gehöre.

Für Menschenfreunde und theilnehmende Seelen füge ich bei, daß er zufolge der Humanität des Nachrichters auch glücklich mit dem halben Zopfe davon kam.

Art. 22.

Da Uns die gemeine bürgerliche Ehre nichts angeht und Wir solche dem Urtheile der Theegesellschaften, wie bisher, überlassen, so finden die Ehrenstrafen nur gegen Personen von Adel und öffentliche Diener statt, indem sie ihnen die Vorzüge der Geburt oder des Dienstes ganz oder zum Theil entziehen. Der Verlust dieser Vorzüge ist theils die ausschließliche Strafe mancher Handlungen, theils tritt er accessorisch als Folge anderer Strafen ein.

Linien-Anmerkung.

Wenn der birmanische Gesezgeber das eigentliche Urtheil über die Ehrenrührigkeit der verpönten Handlungen vor das hohe Tribunal der boudoirs etc. verweist und daher die bürgerliche Ehrlosigkeit nicht als Haupt- oder Nebenfolge irgend einer unerlaubten Handlung hinstellt, so wird er dazu ohne Zweifel wichtige Gründe gehabt haben; indessen sollte dann auch nirgends von Ehrenstrafen die Rede seyn, sondern — wie der Artikel zulezt richtig bemerkt — nur von Entziehung der Vorzüge des Standes, Dienstes u. s. w., weil sonst dennoch das Urtheil über die wahre Ehre mit einer solchen Entziehung vermischt und der Ehren-Verlust als nothwendig unzertrennlich mit dem Amts- und Adels-Verlust angenommen werden könnte.

Will der Gesezgeber eine solche gesezliche Verbindung, so würde der Verlust der Amts- und Standes-Vorzüge eigentlich nur die Folge des gesezlichen Ehren-Verlustes seyn und die Ehrlosigkeit oder theilweise Entziehung der Ehre gesezlich ausgesprochen werden müssen; ausserdem aber erscheint die Entziehung der gedachten Vorzüge so ganz unabhängig

von dem Ehrenpuncte, wie die Entziehung der Freiheit oder eines Theils des Vermögens durch Arrest- oder Geldstrafe.

Wenn ein Beamter im Gefühle des Rechts und der Wahrheit sich der Ausführung einer Maasregel widersezt, z. E. ein Steuerbeamter eines constitutionellen Staats die Erhebung einer inconstitutionell ausgeschriebenen Steuer verweigert, oder ein Officier die Ordre zum Niederschießen eines Trupps Gefangener unbefolgt läßt, so wird zwar die Strafe der Dienstentsetzung und allenfallsigen Adels-Entziehung, wenn das Gesez sie für eine solche Widersetzlichkeit ausspricht, vollzogen werden können, die bürgerliche Ehre des Cassirten aber unversehrt bleiben, ungeachtet die Cassation von allen Seiten als rechtlich nothwendig anerkannt werden muß, weil das Urtheil des Einzelnen, sey es auch noch so sehr begründet, nie gegen das der Staatsgewalt durchgesezt werden kann, ohne die bürgerliche Ordnung zu stören oder gar zu zerstören.

Dahingegen würde ein Beamter seine bürgerliche Ehre verlieren, wenn er wegen einer kleinen Prellerei auch nur des Dienstes entlassen worden wäre ohne förmliche Cassation.

So gerathen es sich also hiernach auch darstellt, den Ehrenpunct auf sich beruhen zu lassen und zwischen der als Strafe ausgesprochenen Entziehung äusserer Ehren- oder Amts-Vorzüge und der Entziehung der Ehre selbst zu unterscheiden, so scheint der birmanische Gesezgeber doch hierin mit sich nicht ganz einig geworden zu seyn und ihn unbewußt der Glaube verfolgt zu haben, als ob der Ehrenverlust dem Amts- und Standesverluste in jedem Falle anklebe; wie sich theils aus mancher ängstlichen Fürsorge für Salvirung der Ehre bei gewissen Strafen, theils aus der Bestimmung des accessorischen Amts- und Standes-Verlustes in Folge anderer Strafen ergiebt.

Ein solcher Appendix ist — mit Vergunst zu sagen — ein wahrer Fuchsschwanz, der länger ist, als der Fuchs, und

macht im Birmanischen das deutsche Sprüchwort unanwendbar: Kommst du über den Hund, so kommst du über den Schwanz. —

Der Verlust der Amts- und Standes-Vorzüge ist — selbst abgesehen von dem Ehrenpunkte — ein so empfindlicher die ganze bürgerliche Existenz erschütternder, und auf Kinder und Kindeskinder nachwirkender, daß in der Regel selbst eine 10 bis 20jährige Einsperrung ihm nicht gleich gestellt werden kann.

Schon dieserhalb kann billig gefordert werden, daß der Gesezgeber, wie der Richter, sich die Mühe nicht verdrießen lasse, bei jeder Gattung oder Art verpönter Handlungen, denen der gedachte Verlust nicht als ausschließliche oder Hauptstrafe eintritt, ihn als Neben-Folge speciell auszudrücken, und sich nicht mit einer allgemeinen Bestimmung dieserhalb begnüge, zumal wenn diese — wie ad Art. 5. gezeigt wurde — so willkührlich und von innerer absoluter Nothwendigkeit entblößt, als unpractisch und nicht volksthümlich ist.

Diese Mühe wird auch nicht groß seyn, da die Verbrechen des Diebstahls und Betrugs eine gemeinsame Bestimmung über die in Rede stehenden Punkt zulassen, bei den meisten Dienst-Verbrechen der Verlust der Amts- und Standesvorzüge ohnedies schon als Hauptstrafe ausgedrückt wird, und daher für den geforderten speciellen Ausdruck nur gewisse Arten von Fleisches-Verbrechen oder ähnliche übrig bleiben dürften.

Bei denjenigen Gattungen von Verbrechen, die wegen ihrer intensiven Gefährlichkeit schon an und für sich hart genug verpönt sind, und keine allgemeine Beziehung auf den Ehrenpunkt zulassen, oder keine unbedingte Ehrenrührigkeit nach volksthümlichen Begriffen zur Folge haben, z. B. bei Verbrechen wider Leib und Leben, bei gewissen Arten von Gewaltthätigkeiten oder Widersetzungen u. s. w. kann es füglich bei

der ausgesprochenen anderweitigen Hauptstrafe genügen, und der Nebenverlust des Standes und Amtes in der Regel ohne Schaden unberührt und daheimgestellt bleiben. Der Vollzug mancher solcher Strafen führt übrigens an und für sich schon das Nöthige wegen jenes Nebenverlustes mit sich, und ein zum Tode oder lebenswieriger Freiheits-Strafe Verurtheilter wird schwerlich eine Declaration oder einen Vorbehalt hinsichtlich seines Amtes und Standes begehren; — er müßte denn ein besonders Interesse haben, seine Barons- oder Raths-Würde noch auf dem Schaffott oder unter den Karren-Cameraden geltend zu machen. —

Wird nun diesem allen zufolge die Entziehung der Standes- und Amts-Vorzüge nie als accessorisches Strafübel behandelt, sondern für jede Gattung oder Art von verpönten Handlungen speciell als Haupt- oder Nebenstrafe ausgesprochen, und da, wo dieß nicht geschehen, gänzlich davon abstrahirt; so prägt sich das vollständige Bild des Strafübels nicht allein besser ein, sondern es muß auch — was ausserdem nicht geschehen würde oder nicht nothwendig wäre — dem Verurtheilten in jedem concreten Falle zuerkannt werden, und überhebt ihn der — verdrießlichen — Mühe, durch einen Schluß sich die Appendix-Strafe zu der im Urtheil ausgedrückten hinzufügen zu müssen; — was Manche im ersten Schrecken vielleicht unterlassen möchten. —

Um die verehrlichen Leser für diese langweilige Bemerkung etwas zu entschädigen, führe ich ad vocem „Schrecken" die Randglosse meines Herrn Vetters an, in welcher derselbe zweier ähnlicher Schrecken gedenkt. Der erste war: als ihm, nachdem er in einer Bücherauction — aus Unkunde der Anwesenden — die completten Jahrgänge der akademischen Abhandlungen zu Ummerapura für 24 kr. (nach unserm Gelde) erstrichen hatte, 1200 nachfolgende Werke, auf die kein Gebot gelegt wurde, als Appendices — einer allgemeinen

Auctions-

Auctions-Regel zu Folge — zu 23 kr. pr. Stück zugeschlagen wurden.

Zum Glück für mich waren mehrere gelehrte Zeitschriften für die Strafgesezgebung, weitläuftige Commentare über ältere Straf-Codices und einzelne schätzbare Dissertationen über den Criminalproceß, die Trennung der Moral von der Criminal-Wissenschaft, das struprum violentum im ein- oder beiderseitigen Schlafe, die Bestrafung der im Nachtwandeln vollführten Vergehen oder Verirrungen, über die Wiedereinführung der Hexen-Processe, die Ohrenbläsereien und Verführungen von Seiten des Teufels oder mehrerer Teufelchen, die gesezlichen Unterschiede zwischen Thorheit, Narrheit und Tollheit, die Verschiedenheit einer Ohrfeige von einer Maulschelle und mehrere dergleichen höchst interessante Strafgesezgebungs-Gegenstände darunter, in deren Benutzung ich theils bei dieser Arbeit, theils in künftigen ähnlichen Werken, den bemeldeten Verlust meines Hrn. Vetters zu ersezzen hoffe.

Den zweiten Schrecken der Art erlitt derselbe, als ihn die besondere Gunst des birmanischen Kaisers zu der hohen Ehrenstelle eines Kammerherrn und Mundschenken berufen hatte, und er bei der ersten öffentlichen Dienstleistung erfuhr, daß damit als Appendix die Function verknüpft sey, die in Ungnade gefallenen Wungi's zu decolliren; was dort während der Tafel geschieht. Dieß wird genügen, um eine wahre Scheu vor jedem Appendix der vorliegenden oder ähnlichen Art einzuflößen.

Art. 26.

Nachdem Wir die Gutachten Unserer medicinischen Facultät über die annehmlichste und unschädlichste Art von körperlicher Züchtigung eingefordert haben, und die vorgeschlagenen oder bisher üblich ge-

wesenen Züchtigungs-Mittel von Unsern Gesezgebungs-Commissions-Mitgliedern persönlich probirt und darauf gründlich von ihnen beurtheilt worden sind, haben Wir Uns mit humaner Abschaffung der Bastonaden und Hinter-Preller, für die Ruthenhiebe auf dem Rücken entschieden, weil der Rücken von der Natur zur Tragung aller Arten von Lasten ohnedieß bestimmt ist.

Das Maximum der Streiche setzen wir auf Hundert weniger eins.

Linien-Anmerkung.

So gründlich und vielseitig auch in Deutschland das Thema der Stockprügel, obern und untern Backenstreiche, Kopfnüsse, Nasenstüber, Ohrzwickerl, Seitenpüffe, Fingerklöpfel u. s. w. — theoretisch wie practisch — bearbeitet worden ist, und mit so großem Rechte es einen wesentlichen Bestandtheil des Elementar-Unterrichts bildet, so ist es doch noch immer nicht erschöpft, ja durch die neuesten unzeitigen Anforderungen des neuesten Zeitgeistes und der Humanität verwickelter, wie je, geworden.

Einen Hauptgrund der Meinungs-Verschiedenheit unter den gelehrten Criminalisten finde ich darin, daß diese Herren in der Regel nicht a posteriori über die Sache aburtheilen. Die Reminiscenz aus den Schuljahren liegt in zu weiter Ferne, um lebhaft genug einwirken zu können, und wenn ein glücklicher Zufall auch den einen oder andern mit einer derben Maulschelle oder einigen Nasenstüberchen zusammenführte, so reicht dies doch höchstens nur zu einem Urtheile a priori hin. Ich finde daher die birmanische Verfahrungsart nicht übel und würde rathen, eine gleiche Probe an den Mitberathenden bei etwanigen Reformen in der Strafgesezgebung

vorzunehmen. Ich gebe diesen Vorschlag nicht für eine neue Erfindung aus, denn ich erinnere mich, irgendwo gelesen oder gehört zu haben, daß der berühmte Criminalist und Reichskanzler S—z sich aus Eifer für seine Wissenschaft und wahrer Humanität dazu bequemt oder beunquemt habe, die verschiedenen Arten von Ochsenziemern an seiner höchst eigenen Person appliciren zu lassen und einige Grade der Tortur zu versuchen. Ob die Sache Grund habe, und ob der Kerkermeister nicht humane Rücksicht auf die feinere Haut Sr. Excellenz genommen, lasse ich dahin gestellt seyn.

Uebrigens ist der vorgeschlagene Versuch im Birmanischen weniger einem Bedenken unterworfen, weil nach dem dortigen Strafgesezbuche die körperliche Züchtigung jeder Art nur unter die leichten Vergehens-Strafen gezählt wird, so daß darnach ein Birmanischer Edelmann, unbeschadet seiner Ehre, zu einer Portion Ruthenstreiche verurtheilt werden kann.

Bei uns wäre eine solche Ehrensalvirung nicht wohl möglich, falls auch ein Strafgesezbuch die körperliche Züchtigung auf ähnliche Weise classificiren sollte.

Die Deutschen sind von jeher gegen jede Art von körperlicher Züchtigung höchst empfindlich gewesen, und setzen damit den Ehrenpunct in unzertrennliche Verbindung, und zwar im umgekehrten Verhältnisse der Derbheit der Berührung.

Eine tüchtige Tracht Prügel in einer Wirthshaus-Rauferei ist nicht so ehrenrührig, als ein leichter Jagdhieb mit der Hetzpeitsche, ein derber Faustschlag ins Genick nicht so anzüglich, als ein feiner Nasenstüber (die symbolischen par correspondance gehören nicht hieher und sind durch den langen häufigen Geschäftsgebrauch unpräjudicirlich geworden) und ein Fußstoß aufs Knie — der doch wettermäßig brennt — nicht so beleidigend, als eine leichte Maulschelle; ja eine nur angebotene Ohrfeige, — von der man fast glauben sollte, daß sie

kaum die Oberhaut streifen könnte — macht einen so rothen Fleck auf der Backe eines deutschen Ehrenmannes, als eine gegebene.

Selbst von der niedlichen Hand einer Schönen darf man sich einen Backenstreich, zwar geben, aber nicht wohl anbieten lassen, ausgenommen, unter vier Augen oder hinter der Gardine, wo man sich sofort Satisfaction nehmen kann.

Sogar der Rock, auf den die Hiebe fallen, oder seine Farbe, macht einen großen Unterschied, woraus ich — gelegentlich — für ausgemacht ansehe, daß wir von den alten Persern abstammen, die bekanntlich die Ausprügelung ihrer Kleider aus Schaam selten überlebten. Wahrscheinlich dieser gar zu großen Empfindlichkeit halber wurde die Sitte eingeführt, die Röcke vor der Prügelung ablegen zu lassen. —

Wenn ich vorhin sagte: die Deutschen, so verstehe ich darunter die von mehr oder weniger Stande, mit Ausschluß des gemeinen Volks, das billigerweise in keine Betrachtung kömmt, und stets von Rechtswegen für prügelfähig gehalten wurde, unbeschadet seiner gemeinen Ehre. Ich vermuthe deshalb fast, daß die im Birmanischen St. Gesezbuch festgesezte Züchtigung eigentlich nur auf das dortige Volk Anwendung finde und die höhern Stände, insonderheit der Adel, stillschweigend davon dispensirt seyen.

Ich billige diese stille Humanität vollkommen und ergreife diese Gelegenheit mit Vergnügen, mich von dem schrecklichen Verdachte eines Liberalgesinnten ein = für allemal durch die Bemerkung zu befreien, daß ich die fortgesetzte Anwendung der Prügel und dgl. für alle gemeine Naturen sehr zweckmäßig halte, und nur die Einförmigkeit der Rückenstreiche tadle, statt deren manchmal eine erfrischende Abwechselung durch Bakkenstreiche von hinten eintreten sollte, da die materia peccans bei vielen Uebelthaten tiefer als im Rückgrade ihren Sitz hat.

Abgesehen von dem anerkannten Nutzen der Schläge, als materia medica — der sich, nach Lichtenberg, sogar bei veralteten Brustübeln durch einen kräftigen Hieb auf den Rücken oder hinter die Ohren bewährt, wodurch die Natur Satisfaction erhält — so liegt in ihnen eine so eindringliche Demonstrationskraft, daß selbst die verstocktesten — Hunds-Seelen davon ergriffen werden, und ich bin überzeugt, daß unsere Zucht- und Arbeitshäuser zur Häifte leer stehen würden, wenn bei der gemeinsten und allgemeinsten Art von Verbrechen diese Art von Belehrung sofort in abgemessenen Lectionen einträte; — worüber sich im Kapitel von den Diebstählen weiter zu sprechen Gelegenheit finden wird.

Was das im Art. festgesetzte maximum der Streiche anbetrifft, so entgieng dem Scharfsinne der birmanischen Criminalisten nicht, daß es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf die vis verberans ankomme. Diese zeigte sich von der höchsten Verschiedenheit, da sich im birmanischen Heere (aus dem jene Kraft fürs bürgerliche Leben verwandt wird) mitunter solche Prügel-Virtuosen bilden, daß ein einziger kräftiger Streich von einem Meister hundert Dillettanten-Staccato so aufwiegt, wie der Strich auf einem Contre-Baß den von vielen Dutzend Geigen.

Auch das Tempo und die Tactart der Streiche bringt — wie ein harmonischer Criminalist bemerkte — in die Züchtigung einen nicht minder verschiedenen Character, wie in die Tonstücke.

Um daher den entdeckten Mängeln abzuhelfen, und der justitia distributiva besser zu genügen, wurde von einem geschickten Mechaniker eine Streich-Maschine erfunden, die nach Art unsrer Schnepper und musikalischen Chronometer, auf einen beliebigen Kraft- und Schnelligkeits-Grad gestellt werden kann, so daß in den Urtheilen auf den Grund des ärztlichen Gutachtens nur der passende Grand nach Zahlen

ausgedrückt zu werden braucht, um der gesezlichsten und humansten Straf-Vollziehung in jedem Falle vergewissert zu seyn; was bisher leider! nicht der Fall war. Diese Maschinen heißen im Birmanischen li-li d. h. Violinen, dürfen deshalb aber nicht mit unsern deutschen Polizei-Geigen verwechselt werden, mit denen sie keine Ähnlichkeit haben.

Ich würde den Nahmen des Erfinders, der sich durch dieselben um die leidende Menschheit gewiß im hohen Grade verdient gemacht hat, unedlerweise nicht verschweigen, wenn ich ihn — in meinem Manuscripte fände.

Diejenigen allerhöchsten und höchsten Behörden, Erzieher, Schullehrer, Ehemänner oder sonstigen Privat-Liebhaber, welche eine solche Maschiene zu besitzen wünschen, belieben sich in frankirten, mit 3 Louisd'or beschwerten, Briefen an mich zu wenden, worauf ich durch den bekannten Mechanikus Hr. Spintler zu Scherzburg, die nöthige Anzahl nach der in meinem Manuscripte befindlichen lithographischen Zeichnung verfertigen lassen und die Herrn Besteller aufs prompteste und solideste damit bedienen werde.

Auf Verlangen können sie so elegant geliefert werden, daß sie zur wahren Zierde von Antichambren, Kanzeleien, Schlafzimmern u. s. w. gereichen, oder mit Anstand auf Akademien und höhern Gymnasien zu gebrauchen sind. Auch will Hr. Spintler — gegen besondere Remuneration — Flöten-Uhren damit in Verbindung setzen, die während der Anwendung der Maschine von selbst die schmelzendsten Adagio's von Mozart, Rode, Beethoven, oder beliebte Volkslieder, wie: „Freut euch des Lebens ꝛc.“ spielen; — was ich für eine so geschmackvolle als passende Combination halte. —

Zweites Kapitel.

Von Vollendung des Verbrechens vom rechtswidrigen Vorsatze und vom Urheber.

Art. 1.

Ein Verbrechen ist für vollendet zu erachten, sobald es — vollendet ist.

Linien = Anmerkung.

So großen Aufschluß dieser Artikel auch über das Wesen der Vollendung eines Verbrechens giebt, so eignet er sich m. Er. doch mehr für die Doctrin, als für die Legislation und hätte daher vielleicht aus dem Gesezbuche auf den Catheder verwiesen werden können.

Art. 2.

Wenn zum Begriffe eines Verbrechens eine bestimmte Folge und Wirkung der That erfordert wird, so ist das Verbrechen nicht eher vollbracht, als bis die bestimmte Folge und Wirkung entstanden ist.

Linien = Anmerkung.

Soll dieser Satz nichts weiter sagen, als: „das Daseyn eines Verbrechens ist an die Bedingungen seines Daseyns gebunden", so gehört er gleichfalls in die philosophische Doctrin. Insofern er aber diejenigen Verbrechen, bei welchen eine bestimmte Folge und Wirkung der That vorausgesetzt wird, von denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, unterscheiden soll, beruht er auf einem Irrthum. Jede Thatig=

keits-Äußerung, die einer Strafe unterliegen soll, muß mit irgend einer — bestimmten oder unbestimmten — Folge und Wirkung verbunden seyn — sey's auch nur die dadurch in Andern begründete Furcht vor einer Rechtsverletzung. Eine Handlung ohne alle Folge und Wirkung könnte, wenn sie an sich auch denkbar wäre, nie der Gegenstand einer strafrechtlichen Beurtheilung oder Bestrafung seyn.

Die nächsten Artikel werden dies weiter ausführen.

Art. 3.

Mit rechtswidrigem Vorsatze oder dolus wird eine Handlung begangen, wenn die Hervorbringung eines Verbrechens Zweck und Absicht der Handlung war und — — — — — — —

Linien-Anmerkung.

Der Schluß dieses Artik. und einige folgenden, welche die Theorie des doli entwickeln, sind theils durch das Seewasser mehr oder weniger unleserlich geworden, theils von der Art, daß meine geringen philosophischen Kenntnisse zu einer verständlichen getreuen Uebersetzung nicht hinreichen, wobei ich zum erstenmal — leider zu spät — die schmerzlichste Reue über die geschwänzten Logik-, Naturrecht- und Kritik-Collegien empfinde. Zum Ersatz dieses großen Kopfdefects würde ich mich sehr gerne bei den berühmten Philosophen der nächsten berühmten Universität — d. h. bei allen zugleich — für die Collegien des nächsten Semesters inscribiren lassen, wenn ich eines Theils Hoffnung zur Stündung der Honorarien, anders Theils aber nicht Grund zur Vermuthung hätte, daß mein besonders dicker Hirnschädel jedem nicht greifbaren Begriffe unzugänglich wäre.

Meine gelehrten Leser mögen hierauf überall geneigte Rücksicht nehmen. Ich würde mich auch bei ihnen wegen des durch

meine Schuld entstehenden Vorenthalts einer der wichtigsten Lehren des birmanischen St. G. Buchs bestens zu entschuldigen suchen, wenn ich nicht hoffen dürfte, daß sie die ganze Theorie — als aus deutscher und undeutscher Criminal-Philosophie entlehnt — in den neuesten Archiven dieser Art, so wie in den bewährtesten deutschen Strafgesezgebungs-Werken vollständig finden werden.

Aus einer der vorbemerkten Appendix-Schriften entlehne ich Folgendes:

„Die Untersuchung über die Strafbarkeit beginnt mit der Frage:

welcher Bestandtheil der menschlichen Thätigkeits-Aeusserung ist es, welcher der Ahndung oder Strafe unterliegt?

Der Act des Willens, durch den eine gewisse wahrnehmbare Veränderung oder äußere Wirkung erzeugt wird? oder diese äußere Erscheinung an und für sich nebst ihren Folgen, oder endlich die äußere Thaterscheinung in Verbindung mit ihrer im Willen begründeten Ursache?

So natürlich sich diese Fragen in den Weg stellen, so wenige Criminalisten findet man, die ihre gründliche Beantwortung zum Gegenstande einer erschöpfenden Untersuchung machen. Einige stellen sich, als ob sie solche auf ihrem Forschungswege gar nicht gewahr werden, oder schreiten darüber, als über Strohhalme, weg; andere thun, als ob sich die Beantwortung von selbst ergäbe, und alles längst ausgemacht oder ein stillschweigendes Einverständniß dabei vorhanden sey. Höchstens wird bei der Erörterung dieses oder jenes Verbrechens die Frage gelegenheitlich und so beantwortet, wie das Bedürfniß der Argumentation es gerade erfordert. Da ist denn bald der böse Wille an und für sich ohne äußere Handlung (z. E. bei Verbrechen und Vergehen, die durch Unterlassungen begangen worden, bei gewissen Gehülfen u. s. w.) bald die erfolgte Störung der Rechte Anderer, bald beides zusammen, der nächste

unmittelbare Grund der Verpönung. So entstehen, des festen Fundaments ermangelnd, die abweichenden, zum Theil unhaltbaren Systeme vom dolo directo et indirecto, praesumtivo, determinato, die schwankenden Begriffe von der außerordentlichen Strafe, vom Urheber und Gehülfen, vom Wesen der culpa, von der Anrechnung der mittelbaren und entfernten Folgen der That, die oberflächliche Abfertigung der sogenannten Unterlassungs-Handlungen und ihre Gleichstellung mit wirklichen Handlungen u. s. w. —

Betrachtet man die menschliche Thätigkeits-Aeußerungen in ihrer äußern, sinnlichen Erscheinung an und für sich ohne Verbindung mit der Willenskraft, aus der sie hervorgiengen, so erscheinen sie moralisch, wie strafrechtlich, durchaus indifferent und lassen keine Beziehung auf die Begriffe: gut oder böse, gesezlich oder ungesezlich, zu. Die Bewegung des Arms, die das Beil in ein Holzstück treibt, ist von der, die damit den Hirnschädel eines lebendigen Menschen spaltet, an und für sich moralisch und rechtlich in gar nichts unterscheiden; beide sind rein mechanische Erscheinungen. Ihre Unterscheidung kann nur aus dem menschlichen Willens-Act entspringen, der den Arm in Bewegung sezt, und dadurch in dem einen Falle eine Handlung erlaubter Nahrungs-Erwerbung, in dem andern vielleicht ein Verbrechen vollbringt.

Das angezogene Beispiel könnte deshalb unpassend scheinen, weil darin verschiedene Objecte, auf welche die Bewegung des Arms einwirkt, gesezt werden. Man kann aber andere Beispiele ohne diese Verschiedenheit unterstellen, ja man kann alle Arten von Verbrechen und Vergehen nach ihrer äußern Erscheinung und nach den dadurch bewirkten wahrnehmbaren Veränderungen betrachten, und sie werden sich nicht weniger moralisch oder rechtlich indifferent darstellen, sobald man von der Willensthätigkeit dabei abstrahirt.

Das Trennen des Kopfes vom lebendigen menschlichen Körper, das Zerschneiden einer Ader oder eines andern Körpertheils, dessen Zerstörung den Tod herbeiführt, das Einschütten einer an sich tödtlichen Substanz u. s. w. liefert an und für sich kein Merkmahl zum Begriffe oder zur Annahme eines Verbrechens.

Alle genannte und ähnliche Handlungen übt der Scharfrichter, der Chirurg, der Arzt nicht allein ungestraft und ohne Vorwurf, sondern sogar als Acte der Pflicht.

Es kann zwar ein Verbrechen damit verbunden seyn, aber es wird nicht durch jene äußern Erscheinungen an sich begründet, sondern es entsteht erst durch Verbindung derselben mit einem nicht gestatteten Willen, gleichsam als Frucht der Begattung beider.

So kann — um nicht bei bloßen Körper-Verletzungen stehen zu bleiben — die Besizergreifung und Wegschaffung einer fremden Sache in meine Behausung wider Wissen des Eigenthümers so gut ein Diebstahl, wie ein Ausfluß nachbarlicher Hülfe (z. E. bei einem Brande) seyn; das Prügeln und Einsperren eines Andern ist eben so oft ein pflichtmäßiger Act der väterlichen Zucht, als strafbarer Rachsucht; die Vollziehung des Beischlafs bei der Nothzucht ist vielleicht äußerlich nicht verschieden von dem im ehelichen Bette; die Anmaaßung der höchsten Aemter und Würden, selbst der Königs-Krone, so wie die absichtliche Entstellung der Wahrheit und Täuschung Anderer bringt — selbst wenn sie des eigenen Vortheils wegen geschieht — manchen Personen — dem Schauspieler, Dichter, Taschenspieler — mit eben dem Rechte, Ruhm und Belohnung ein, wie dem Betrüger die Eisen-Kette, und der Ausruf „du loser Schelm!“ kann eben so die höchste Ehrenkränkung, als die Empfindung der innigsten Vertraulichkeit ausdrücken.

So nahe diese und andere Beispiele bei der Hand sind, und so oft uns auch die Erfahrung ein und dieselbe äußere Handlung, bald als indifferent oder Pflichtübung, bald als Begleiterin der scheußlichsten Verbrechen vorführt, so wird dies doch in der Theorie über die Strafbarkeit und deren Begründung fast ganz übersehen. Hieraus fließt in der Criminal-Wissenschaft der Grund-Irrthum aller derer, die bei einem Verbrechen oder Vergehen zunächst an ein wahrnehmbares Ereigniß denken und dadurch den Begriff selbst mit einer außerwesentlichen — wenn gleich meistens vorhandenen — Neben-Erscheinung oder Begleiterinn verwechseln.

Im Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens bietet sich kein äußerlich wahrnehmbares sinnliches Merkmal dar. Selbst da, wo sich ein solches hinzugesellt, ist es das übersinnliche Erzeugniß einer — zwar in die Sinne fallenden — Mutter (der äußern That) mit einem übersinnlichen Vater (dem Willen).

So wie im Saamen der Zeugnngsstoff der künftigen Pflanze, oder diese selbst unpotenzirt, liegt, und der Erdschooß nur die Bedingung ihrer Entwickelung ist, so liegt auch im Willen allein der Keim der Verbrechen oder Vergehen und die äußere That (sey es auch nur die der Rede) ist nur eine Bedingung ihrer Erscheinung und Erkennung.

Gäbe es ein Mittel, den bösen oder verbotenen Willen in jedem Falle ohne ein äußeres Medium zu erkennen, so würde die Strafe sich sofort an ihn heften, oder wenigstens eine Isolirung des Unrechtwollenden, bis zur bestimmten Umänderung seines Willens zum Rechtmäßigen eintreten können, ohne daß die Strafgewalt verpflichtet wäre, die sinnliche Erscheinung des Willens und mit ihr das Zufügen des — vielleicht unersetzlichen — Schadens, abzuwarten; so wenig man den eingefangenen Tiger frei herumlaufen läßt, wenn er

auch noch keinen Menschen zerrissen hat, da man seinen Mordwillen ohne alle Aeußerung erkennt.

Liegt nun aber der Keim und Entstehungsgrund der Verbrechen allein im Willen, so kann auch nur dieser als das Straffällige oder dasjenige angesehen werden, wogegen die gesezliche Drohung zunächst und nach einem Vernunftgrunde gerichtet ist, wohingegen die äußere Thaterscheinung nur eine Bedingung der Anwendbarkeit menschlicher, insonderheit rechtlicher, Strafverfügungen enthält.

Hierin liegt zugleich der Unterschied der rechtlichen von der moralischen Strafe. Die Moral verfolgt durch ihren Gerichtsdiener, das Gewissen, oder durch die Natur den bösen Willen directe, und straft den Lieblosen, Neidischen selbst dann, wenn er auch noch Niemanden das Leben oder die Güter entrissen hat.

Wenn daher im Strafrechte der Satz aufgestellt wird: daß der böse, unrechtliche Wille den Gesezgeber nichts angehe, sondern vor das Forum der Moral gehöre, so ist dies einer der Irrthümer, der aus Bequemlichkeit in Berichtigung und Klarmachung der ersten Gründe der Strafbarkeit entspringt, und dessen Duldung um so auffallender erscheint, als die tägliche Handhabung der Strafrechtspflege sich mit ihm im Widerspruche befindet und ihn als offenbaren Irrthum blosstellt, indem das Strafrecht nicht blos Handlungen verbietet und die gegen dieses Verbot geschehene Hervorbringung derselben bestraft, sondern auch in vielen Fällen Handlungen oder Pflichten gebietet, oder als anderweitig geboten voraussetzt und die Unterlassung derselben mit einer Strafe belegt.

Diesem gemäß wird der Beamte, von dem sich ergiebt, daß er ein hochverrätherisches Complott gekannt habe, wegen unterlassener Denunciation desselben cassirt.

Es leuchtet ein, daß in einem Falle dieser Art die Strafe sich geradezu an den Willen heftet, da es an einer

äußern Erscheinung desselben von Seiten des Willens-Innhabers ermangelt.

Wenn man den Unterschied der einer Strafe unterworfenen Handlungen und Unterlassungen durch die Bemerkung aufzuheben vermeint, daß leztere, insoweit sie in einem rechtswidrigen Vorsatze ihren Grund haben, mit erstern gleich sind, so muß man sich wundern, wie in einem Zeitalter der Logik und Philosophie eine solche Argumentation Plaz greifen und sich ungerügt von Schrift zu Schrift fortpflanzen könne.

So wenig schwarz = weiß, Dunkelheit = Licht, a = b, oder Irrthum Wahrheit ist, so wenig kann eine Nichthandlung eine Handlung seyn. Daraus, daß das Straf-Recht manchmal Handlungen, manchmal Unterlassungen der Strafe unterwirft, folgt so wenig, daß beide einander gleich sind, als daß Diebstahl und Nothzucht es sind, weil beide bestraft werden. Was daraus folgt, ist dies, daß sowohl bei Handlungen als bei Nichthandlungen der Wille der Grund und Gegenstand der Strafe ist.

Hieraus folgt in lezter Instanz, daß unter Verbrechen oder Vergehen nichts anders, als die menschliche Willensthätigkeit selbst, insofern sie durch ein Strafgesez verpönt ist, verstanden werden kann.

Dies ist der Grundstein, auf dem das ganze Gebäude der Strafrechts-Wissenschaft ruht. — Durch ihn, als einen übersinnlichen Gegenstand, wird dies Gebäude selbst ein solcher.

Es scheint, als ob man sich von den frühsten Zeiten her vor einer solchen nichtkörperlichen Grundlage gefürchtet und sich deshalb nach einer solidern umgesehen habe, die man in der äußern, sinnlichen Erscheinung des Willens durch irgend eine körperliche Handlung zu finden glaubte.

Die Strafgesezgebungen fast aller Völker heften daher in ihren rohsten Formen, in ihrer Kindheit, die Strafe zunächst an die äußere Thaterscheinung, und wenn sie auch dabei, durch die Natur der Sache unwillkührlich gezwungen, den bösen Willen voraussetzen oder als Strafgrund ahnen, so sind sie sich dieses Grundes doch nicht deutlich bewußt, und selbst bis auf unsre Zeiten hat sich noch keine Strafgesezgebung auf den anscheinend unsichern, aber unausweichlichen, Stand-Punct erhoben, die Strafen unmittelbar gegen den Willen zu richten und die Verbrechen oder Vergehen nach dessen Thätigkeitsformen zu classificiren, die äussern sinnlichen Erscheinungen aber nur, theils als Erkennungs-Mittel des verbotenen Willens und als Bedingungen der Straf-Anwendung überhaupt, theils als Modificirungs-Gründe der concreten Srafe zu benutzen.

Wir finden daher in den ältern Strafgesezgebungen die ganze Straftheorie in den kurzen Sätzen: Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w. ausgedrückt, und erhalten Aufschluß über das sonderbare Phänomen, wonach die Tödtung eines Menschen unbedingt mit einer Lebens-Strafe bedroht war und daher mit dieser, sowohl beim absichtlichen als wie beim nicht absichtlichen Todtschlage, geahndet wurde.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Verfahrungs-Art gar bald als unzulässig von dem natürlichen Gefühle erkannt worden wäre; nur wußte man diesem Conflicte nicht theoretisch zu begegnen, sondern glaubte (so wie noch heutiges Tags bei uns in mancheu Begnadigungs-Fällen) sich practisch auf anderm Wege helfen zu müssen, indem man z. E. den Angeklagten, dessen Nichtabsicht zur Tödtung ausgemittelt war, entwischen ließ, oder die Strafvollziehung den Verwandten des Getödteten anheimgab u. s. w.

Die neuern Strafgesetzgebungen schwanken unschlüßig hin und her. Indem sie fühlen, daß die äußere That nicht der

Grund und das wahre Object der Strafe ist, recurriren sie zum Willen, und indem sie vor der Schwierigkeit seiner Erkennung zurückschrecken, suchen sie einen festern Anhalt in den wahrnehmbaren Ansflüssen und Folgen desselben.

Diese Unschlüßigkeit belegt sich vorzüglich durch die Lehre und Ansichten von dem sogenannten corpus delicti, dessen Nahme sinnreicher, als der damit verbundene Begriff ist. Er hätte die Crimminalrechts-Philosophen auf die rechte Bahn führen und ihnen begreiflich machen können, daß das corpus delicti so wenig das delictum selbst ist, als wie ein menschlicher Leichnam ein Mensch.

Bei den Alten wird die Scheu vor den Schwierigkeiten der Erkennung des Willens einigermaaßen dnrch die hohe, edle Einfachheit gerechtfertigt, die sie überhaupt charakterisirt und ihnen den Verkehr mit einem übersinnlichen Gegenstande in einer so wichtigen Sache des bürgerlichen Lebens zuwider machte.

Die neuern Gesezgeber finden darin keine Entschuldigung, sie verdienen eher jedes andere Lob, als das der Einfalt. —

Es könnte allerdings wünschenswerth erscheinen, wenn der Strafgrund in der äußern Thaterscheinung zu finden wäre, und es ist gewiß, daß die mehrsten Schwierigkeiten der Anwendung des Strafsrechts in der Erkennung des Willens liegen und dieses Geschäft bei einem so übersinnlichen Grunde zu einem gefährlichen machen; indessen kann dieß nicht ein Motiv werden, den wahren Grund mit einem falschen zu vertauschen, der überdieß noch größern Verlegenheiten preis giebt und uns dennoch nöthigt, in allen Fällen einen Rückschluß von der That auf den Willen zu machen, wenn dieser nicht eingestanden wird. Glücklicherweise giebt es indessen auch eine Menge Handlungen, bei welchen ein solcher Schluß wenig schwierig oder hinlänglich sicher ist, so daß die Fälle der entgegengesetzten Art es um so weniger rechtfertigen

kön-

nen von dem Wege des Wahren abzulenken und den anscheinend bequemern des Irrthums zu betreten.

Die innere Nothwendigkeit und die Anziehungskraft, welche eine Eigenschaft jeder Wahrheit sind, nöthigten die Strafgesezgebung auch bei dem vorliegenden Gegenstande, ihr zu folgen, und — selbst bewußtlos oder wider Willen — auf den wahren Grund der Strafbarkeit zu recurriren. Allmählich wurde der Wille unter dem Nahmen des rechtswidrigen Vorsatzes, des doli und dgl. in das Strafgesezbuch verflochten, oder von den Vollziehern des Gesezzes als allgemeine stillschweigende Voraussetzung desselben angenommen, jedoch nur als Nothbehelf, keineswegs aber als ausschließlicher, absoluter Grund jeder Strafe.

So wurde an dem Gebäude nur nach und nach geflickt, ohne es von Grund aus niederzureißen und besser zubegründen, und so wandeln wir noch, gleich den lebenden Römern im alten Rom, in den Gemächern der mosaischen, altgriechischen oder altdeutschen Bauwerke, wenn gleich die ursprünglichen Steine durch neuere mehr oder weniger im Verlaufe der Zeit ersetzt worden sind.

Wie beklommen, unsicher und zum Theil lichtlos wir uns darin bewegen, davon zeugen die Archive unsrer Strafrechts-Weisheit und — die Kopfbeulen derer, die als Richter oder Philosophen darinn auf jedem Schritte aneinander stoßen, zur Genüge.

Es wäre, sagt mein Autor, endlich Zeit und der Zeit würdig, das dunkle, winkliche Haus zu räumen, um sich in einem hellern regelmäßigern frei und sichern Trittes zu bewegen, und sich — weitere Kopfschmerzen zu ersparen.

Dies fatale Wort erinnert mich an die meinigen, die mir die lange Uebersetzung aus dem Appendix verursacht hat.

Ich würde mich, gewohnt, nur auf die Magenschmerzen zu achten, dadurch nicht von der fernern Uebertragung abhalten lassen, wenn ich nicht fürchtete, eines Theils meinen verehrl. Lesern gleichen Schmerz zu verursachen, andern Theils aber von ihnen als Lügner und Qui pro quo Macher angesehen zu werden, der ihnen statt des intressanten birmanischen Straf-Codex eine langweilige Dissertation für ihr schweres Geld in den Kauf giebt.

Das, was mir daraus weiter bemerkenswerth scheint, wird sich vielleicht noch später anbringen lassen.

Art. 4.

Wer, um ein beschlossenes Verbrechen auszuführen, sich in einen Zustand von Geistesabwesenheit versezt, wird wegen des in diesem Zustande ausgeführten Verbrechens, als vorsäzlicher Verbrecher bestraft.

Linien-Anmerkung.

Dieser Artikel beruht auf einer phychologisch unmöglichen Voraussetzung und belegt zugleich die — in der vorstehenden Lienien-Anmerkung gerügte — Unsicherheit in der Erkenntniß des wahren Princips der Strafbarkeit. So wenig nach diesem in einem Zustande völliger Geistesabwesenheit ein Verbrechen, sondern nur ein Schaden, eine Rechtsverlezung möglich ist, so wenig läßt sich annehmen, daß jemand je die Geistesabwesenheit als Ausführungsmittel eines beschlossenen Verbrechens wählen könne. Dies würde nicht blos eine höchst unpassende Wahl seyn, sondern vielmehr eine solche, die der Absicht geradezu zuwider liefe, da sie ihre Verwirklichung nach psychologischen Gesezzen in jedem Falle unmöglich macht, und diese höchstens nur zufällig mechanisch eintreten könnte. In einem solchen Falle steht dann die äußere Handlung mit

dem frühern, darauf gerichtet gewesenen, Willen in keinem, weder moralischen noch rechtlichen, Zusammenhange, sondern tritt allenfalls in die Classe derjenigen, bei welchen culpa zum Grunde liegt.

Der Artikel kann daher, um nicht etwas in sich Unmögliches vorauszusetzen, nur den Fall meinen, wo jemand durch Trunk oder ähnliche Mittel nicht sowohl Geistes- und Willens-Abwesenheit herbeiführt, als vielmehr seinen Willen gegen Reue und sonstige Schwankungen zu befestigen sucht, in welchem Falle sich dann von selbst versteht, daß dadurch kein Grund zur Nichtanwendbarkeit der gegen den verbotenen Willen gerichteten Strafe entsteht.

Gelegentlich zeigt sich bei dieser Bestimmung und ähnlichen, die einen großen Theil unsrer neuern Strafgesezgebungen füllen, wie unglücklich die Versuche, der Praxis durch allgemeine theoretische Sätze helfen zu wollen, ausfallen.

Die Anwendung des Strafrechts kann nicht, wie ein Schuh, über einen Leisten gemacht werden; sie sezt die Kenntnisse über die menschlichen Willens-Gesezze nothwendig voraus.

Art. 7.

Bei einer gesezwidrigen That wird der rechtswidrige Vorsatz gesezlich angenommen, es sey denn, daß er nach den Umständen — nicht angenommen werden könnte.

Linien-Anmerkung.

Dieser Satz ist gleichfalls einer der vorbemerkten Art. Von einer That an sich läßt sich nie sagen, daß sie gesezwidrig sey, wofern sie nicht mit einem gesezwidrigen Willen in Verbindung gedacht oder gesezt wird.

cf. L. Anmerkung ad Art. 3.

Muß dies aber in jedem Falle geschehen, um irgend eine That zu einer gesezwidrigen zu machen, so macht der Artikel nur einen logischen Cirkel. Oder ist, wenn der Dachdecker im Herunterfallen einen Menschen erschlägt, dies etwa auch eine gesezwidrige That, bei welcher der rechtswidrige Vorsatz so lange gesezlich angenommen wird, bis sich die Gewisheit des Gegentheils ergiebt? —

Art. 9.

Urheber heißt derjenige, welcher durch eigne körperliche Kraft und That das Verbrechen bewirkt*).

Linien-Anmerkung.

In solchen Bestimmungen, wie die der Art. 4. 7. und 9, zeigen sich die Früchte des vorhin aufgedeckten Irrthums, der in der äußern Erscheinung, und nicht zunächst im Willen selbst, das Wesen eines Verbrechens sucht.

Wie einfach und klar würde die ganze, jezt so verworrene Theorie vom Urheber, Gehülfen, Begünstiger, von Complotten, Banden u. s. w. werden, wenn jener Irthum an der Wurzel abgeschnitten würde.

---

*) Welche körperliche Kraft und That kömmt bei der Mutter in Anwendung, die ihr Kind (absichtlich) verhungern läßt, oder bei dem Beamten, der einen ihm bekannten Hochverrath nicht anzeigt?

Drittes Kapitel.

Von dem Versuche der Fahrläßigkeit und der Theilnahme.

Art. 13.

Es giebt, nach dem von Unserm Hofphilosophen erfundenen Encheirämametochäaitiameter 7 Grade des Versuchs, 13 Grade der Fahrläßigkeit und 49 Grade der Theilnahme, nehmlich . . . . . .

Art. 14.

Da Wir aus vielen Criminal-Acten die Erfahrung geschöpft haben, daß Unsere Criminalrichter und Beisitzer in Zumessung der Strafen, theils ex defectu, theils ex largitate et luxuria judicii, öfters den rechten Fleck verfehlen, so haben Wir es für höchst nöthig erachtet, dies judicium möglichst zu ergänzen und resp. zu beschränken.

Dieserhalb fügen Wir hier eine Straftabelle *)

*) Diese Tabelle würde ich, als ein sehr schäzbares Product legislativen Fleißes, meinen verehrlichen Lesern sofort mittheilen, wenn sie nicht — wie alle Birmanischen Tabellenwerke — auf Papier in großem Elephanten-Format gedruckt wäre, was bekanntlich noch ein wenig größer ist, als ein großer Elephant. Das, was davon in den benachbarten hundert Papiermühlen fabricirt wird, ist vom Landgerichte Scherzburg schon auf 10. Jahre voraus zu Tax-Formularien bestellt worden.

Die geehrten Herrn Leser, welche Boston spielen, dürfen nur eine Boston-Zahltafel, die übrigen aber einen topographischen Distanzen-Messer, oder eine Biertax-Berechnung zur Hand nehmen, um sich von der bemerkten Straftabelle eine sinnliche Anschauung zu verschaffen.

für die verschiedenen Grade des Versuchs, der Fahrläßigkeit und Theilnahme bei, und befehlen, daß darnach die Strafen, mit Beseitigung alles eignen judicii oder sogenannten arbitrii judicis (auf welches Wir nach Obigem kein rechtes kaiserliches Zutrauen haben) zugemessen, zugeschnitten und abgewogen werden sollen, widrigenfalls Wir . . . .

Linien = Anmerkung.

Die vorstehenden Fragment = Artikel sind das einzige, was das Seewasser von diesem Kapitel verschont hat; was gewiß Jeder mit mir bedauern wird, der weiß, wie gar vieles Unpractische und Widersprechende sich in unsern deutschen Strafrechten über Versuch, Fahrläßigkeit und Theilnahme vorfindet.

Von dem großen Streite, der sich unter den Birmanischen Strafrechts = Philosophen über das Wesen der culpa erhoben hat, würde ich aus einer hierüber vorliegenden Abhandlung nähere Nachricht geben, wenn dies auf weniger als 1000 Seiten möglich wäre, und mir dadurch nicht abermals, zum Schaden einer regelmäßigen Verdauung, daß Blut zu sehr von der Magengegend in den Kopf getrieben werden möchte.

Nur soviel muß ich historisch bemerken: daß ein großer Theil der dortigen Streitgenossen die absolute Verschiedenheit des Strafgrunds der culpa von dem des doli lange nicht einmal ahndete, geschweige denn sich desselben deutlich bewußt wurde. Einige scharfsinnige Gelehrte erkannten zwar endlich die innere Verschiedenheit und die Nothwendigkeit der Begründung eines besondern Strafgrundes für die culpa, kamen aber in dem labyrinthischen Untersuchungsfelde unvermerkt auf die alte Bahn, die zum Auffinden des Strafgrundes des

doli führte und legten sich, statt muthig umzukehren und den neuen Pfad zu suchen, erschöpft von der langen geistigen Anstrengung mit der Beruhigung nieder, daß diese Bahn der, von den verschiedenen Ausgangspuncten zulezt ineinander laufende, richtige Weg sey, sonach der Strafgrund der culpa eben so, wie der des doli, in dem positiven Willen gesezt werden müsse, und zwischen beiden keine andere Verschiedenheit, als die des größern oder geringern Abstandes des Willens von der äußern Thaterscheinung, obwalte.

Mein Dissertations-Mann kämpft hiegegen — mit polirter Klinge, wie mir däucht — an und beweist: daß bei der culpa auch nicht einmal ein mittelbarer und entfernter Wille in Bezug auf die culpose Handlung concurriren könne; daß daher, wenn der Strafgrund jedes Verbrechens oder Vergehens im Willen liege, von culposen Verbrechen oder Vergehen gar nicht die Rede seyn könne, und der Begriff eines delicti culposi einen innern Widerspruch enthalte, der die Vereinigung seiner Merkmale in eine Einheit des Bewußtseyns nicht zulasse, und allenfalls nur dadurch gehoben werde, daß mit den (in Ermanglung oder Nichtauffindung eines andern angemessenen Ausdrucks) gewählten Worten „Vergehen oder Verbrechen" in ihrer Verbindung mit dem Merkmale „culpos" ein, von ihrer ursprünglichen Bedeutung ganz verschiedener, Sinn verknüpft werde.

Er zeigt ferner, daß der Strafgrund der culpa sonach kein rein logischer oder practisch-philosophischer, sondern nur ein psychologischer sey, zufolge dessen die Strafandrohung nicht gegen einen bestimmten verbotenen Willen gerichtet, sondern dadurch nur die Hervorbringung gewisser Willensthätigkeiten zur Vorbeugung unersetzlicher oder gemeinschädlicher Rechtsverletzungen nach psychologischen Regeln beabsichtigt werde u. s. w. —

Alle diese Bemerkungen — so begründet sie auch seyn mögen — würde ich meines Theils dem Verfasser gerne schenken, wenn er nicht zuletzt davon eine Anwendung für die Geschäfts-Praxis machte, die mir nicht undienlich scheint.

„Wenn — fährt derselbe fort — die Bestrafung der culpa eine Vorbeugung gewisser Rechtsverletzungen bezweckt — und zwar eine allgemeine, nicht blos für einen concreten Fall berechnete — so verfolgt sie hiebei mit der Policei so gleiche Zwecke, daß es in der That befremden muß, wenn der Unterschied zwischen culpa und dolus nicht als die natürlichste Grenzscheidung benutzt wurde, um darnach eines Theils der criminalrechtlichen, andern Theils der Policei-Strafgewalt ihr sicheres Gebiet anzuweisen. Diese Gebiet-Ausscheidung würde theoretisch und practisch besser begründet seyn, als die willkührliche, nach der Art und Größe des Strafübels abgemessene, zufolge deren man z. B. einen Diebstahl unter einer willkührlich festgesetzten Geldsumme — mit Nichtachtung aller volksthümlichen Ehrenbegriffe — zur Policei verweist, und dagegen den unglücklichen Vater, der sein heißgeliebtes einziges Kind aus Unvorsichtigkeit erschießt, vor das Criminal-Forum zieht, und das Ereigniß nach allen ernsten und marternden Untersuchungs-Formen der dolosen Tödtung für den Criminalrichter und seinen Urthelsspruch zergliedert.“ —

Meine hohen Dedications-Patronen mögen mir gnädigst erlauben, daß ich mich zur Fortsetzung der sauern Uebersetzung hier mit dem süßen Wahne stärke, daß mir für die Mittheilung der vorstehenden Bemerkung ein holdseelig gnädiges Dank-Lächeln (Sie werden schon wissen, wie ich es meyne und wie es sich für einen hohen Gönner einem armen Rechtspracticanten gegenüber schickt) gnädigst werde zu Theil werden. —

Viertes Kapitel.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Linien = Anmerkung.

Dies Kapitel war schon etwas vom Seewasser mitgenommen, als es mir zuerst unter die Augen kam; doch hätte ich noch manchen humanen Inbiß daraus mittheilen können. Nachdem ich aber durch einige inhumane Wechsel = Präsentanten in meiner beschwerlichen Arbeit unterbrochen worden, und nun nach einigem Verlauf von neuem Hand ans Werk lege, werde ich zu meinem nicht geringen Schrecken gewahr, daß die heillose Salzsäure chemisch fortoperirt und fast alles zerbissen hat. Dies erregt nicht allein meinen, durch einige vortreffliche Beweis = Interlocute vorläufig beschwichtigten, Zorn gegen jene Unverschämten aufs neue, sondern macht mich auch für die folgenden Kapitel bange, die sich vielleicht auf ähnliche Weise verflüchtigen, wenn ich nicht möglichst mit der Uebersetzung eile, oder durch Herrn Davy chemisch contreminiren lasse, der sich glücklicherweise in meiner Nähe befindet. —

Es wird in diesem Kapitel die Lehre von der Zumessung der Strafe entwickelt, und zwar mit einer Deutlichkeit und Consequenz, daß sogar ein nicht juristischer Schneider — versteht sich, wenn er Philosophie studiert hat — darnach zumessen kann. Daher kömmt es vorzüglich, daß im Birmanischen alle Strafurtheile so passend für alle moralischen Höcker, Hühneraugen, Weichselzöpfe u. dgl. zugemessen und zugeschnitten werden. Vorzüglich interessant sind die Doctrinen von der idealen und realen Concurrenz, von der repetitio et cumulatio, vom Rückfall und der respectiven Identität.

Daß sie alle im höchsten philosophischen Geiste gearbeitet sind, wurde mir vorweg aus einem gewissen idiosynkratischen

Stirnjucken klar, das mich leider! in dem Augenblicke plagt, wo ich ein philosophisches Buch in die Hand nehme.

(Ich bemerke dies aber nur sub rosa, und bitte daraus keine nachtheiligen Nebenschlüsse deshalb zu ziehen, weil gewisse gehörnte Geschöpfe an einem gleichen Uebel leiden.)

Vor der Lehre von der respectiven Identität warne ich (wenn sie auf sonstigem Wege einmal nach Deutschland kommen sollte) jeden Leser, der nicht weniger reizbare Nerven hat, als ich; da sie ein feines Ferment enthält, welches mir die furchtbarsten Magenkrämpfe zuzog.

Sie hat das mit der lateinischen Grammatik und Prosodie gemein, daß jede Regel 33 Unterregeln und 99 Ausnahmen hat, von denen aber 98 wieder durch neue Ausnahmen zur unregelmäßigen Regel werden.

Dies macht es unmöglich, sie — selbst auf Elephanten-Papier — in eine tabellarische Uebersicht zu bringen; was den birmanischen Gelehrten schon vielen Kummer gemacht hat. Da sie ihre vorzüglichste praktische Anwendung in Bestrafung der Diebstähle äussert, so kann sie gottlob! bei uns entbehrt werden, wenn sich eine Gesezgebung die kleinere Mühe nimmt, bei diesen und ähnlichen Verbrechen die Strafe des Rückfalls geeigneten Orts einzuschalten — wie solches auch manchmal selbst im birmanischen Strafgesezbuch zweckmäßig geschehen ist. —

Zweierlei muß ich aber den Lesern noch aus diesem Kapitel mittheilen.

Das erste ist für den Anthropologen merkwürdig, wenn er erfährt, daß im Birmanischen die Jugend in periodischen Sprüngen geistig sich entwickelt. Diese Schoß-Perioden sind das 8te, 12te und 16te Jahr. In diesen macht der Weiser an der geistigen Uhr einen Ruck vorwärts, wie der Zeiger an unsern Monats-Uhren.

Es wird dadurch die Bestrafungs-Theorie der jungen Birmanen weniger mühsam, als die unserer unerwachsenen Sträflinge, und höchstens zeigt sich dann eine kleine Schwierigkeit, wenn jemand in der letzten Minute seines 12ten oder 16ten Geburtsjahres ein Verbrechen beschließt, und in der ersten Minute des 13ten oder 17ten Lebensjahres ausführt. —

Das zweite betrifft die Bestimmung, nach welcher ein umständliches Bekenntniß im Anfange der Untersuchung die Strafe mildert.

Erwägt man, auf welchem übersinnlichen Grunde (dem Willen) das Strafprincip überhaupt beruht, und welche Schwierigkeiten die Erkennung dieses Willens in vielen Fällen darbietet, so muß man in der That jedem Verbrecher für sein Geständnis oder für die Eröffnung seines Willens Dank wissen, und ich würde es sogar dieser Dankbarkeit angemessen erachten, die Strafe deshalb durchgehends auf die Hälfte zu mindern, oder die Todesstrafe deshalb auszuschließen.

Die letztere und andere harten Strafen finden ohnedies meistens nicht sowohl wegen des Verbrechens an sich, als vielmehr wegen der Rohheit und Ungeschicklichkeit, mit der es begangen, oder wegen der Gutmüthigkeit, mit der es bekannt worden, statt. Diese Betrachtung sollte gegen dergleichen Unglückliche menschlicher und nachsichtiger machen.

Man schaudert und muß zugleich die Gutartigkeit des menschlichen Gemüthes, sogar in seiner Verirrung und Verworfenheit, bewundern, wenn man daran denkt, daß sich leicht eine Verbrecher-Taktik und Verbrechen-Kunst bilden könnte, die alle Kunstgriffe der raffinirtesten Inquisition (geschweige der gewöhnlichen, die in jeder Suggestiv-Frage ein Torturwerkzeug erblickt) überböte. Ich denke hiebei nicht an die feine Sippschaft der Diebe und Jauner, die eine solche Taktik schon längst in der Unverschämtheit, Reue und Lüge gefunden und damit die von der Humanität angeführte Armee

der Inquisitoren in Flanke und Rücken genommen hat. Hier ließe sich die schlechte Stellung dadurch verbessern, daß man der sanften, zarten Frau Generalin das Oberkommando abnähme und einen tüchtigen Commandeur (versteht sich mit einem Orden) an die Spitze stellte, der kein französich kennte und die Complimente nicht liebte. Ich denke bei jenem Schauer vielmehr an die hingerichteten Kindermörderinnen und Banditen, die noch gutartig oder roh genug waren, Strick, Messer oder Dolch zur Ausführung ihrer Verbrechen zu wählen, während erstere ihren Zweck durch Nichtreichung der Brust, einen sauern Milchbrei u. dgl. hätten erreichen können, und letztere nur ein Doctor = Diplom oder Apotheker = Patent erwerben durften, um ihr gottloses Handwerk — vielleicht mit allen menschlichen Ehren — zu treiben.

Es läuft mir hiebei so eiskalt über den Rücken, daß ich — unbeschadet des höchsten Vertrauens gegen meinen ehrenwerthen Leibarzt — in den nächsten drei Wochen keine von meinen Visceral = Pillen nehmen werde.

Ausser den humanen Rücksichten für die Milderung der Strafe bei einem freiwilligen Bekenntnisse giebt es noch practische, die sie nicht minder räthlich machen.

Stellt man die mehrsten Spruch = Resultate mit der unendlichen Mühe und Sorge, so wie den groben und feinen Nasenstübern, Rippenstößen auf schlechten Vicinal = Straßen und Strafgelder = Verlusten zusammen, die fast jede humane Untersuchung gegen einen inhuman läugnenden Verbrecher dem Inquirenten zuzieht, so würden die Criminal = Assessoren gewiß in der Regel dabei gewinnen, wenn sie sich, zur Erzielung eines freiwilligen Geständnisses, sogleich beim ersten Verhöre freundschaftlich erböten, die Hälfte der Strafe mit dem Herrn Inquisiten brüderlich zu theilen.

Meine verehrlichen Herrn Leser würden sich überzeugen, daß ich hier nichts weniger, als einen unzeitigen Scherz, mache, wofern der Setzer in seinem Schriftkasten ein Zeichen gefunden hätte, um damit die großen Thränentropfen abzudrucken, die mir in Rückerinnerung an meine Inquirenten-Leiden so eben auf mein Manuscript fallen. Sie sind noch beitzender, als das ostindische Meerwasser, und verderben mir eine ganze Sexterne und — was noch schlimmer ist — die gute Laune obendrein, weshalb ich das erste Buch hier schließe und abwarten will, mit welchem Propfzieher-Zuge ich die Flüchtige wieder angle. —

Druckfehler.

In der Vorrede S. IX. Z. 10. v. o. st. Commentenbahn l. m. Cometenbahn.

— — S. XII. Z. 5. u. 10. v. u. st. Zaunschiffer l. m. Zaunschliefer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Karl Heinrich von, 1764-1835 / Lang, Karl Heinrich <<von>>, /
Zwickel, Nepomuk

Birmanisches Strafgesezbuch

Bd.: 1

[Nürnberg] 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.99-s#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704440-9